



Mitglied der I.F.A.A.

I.F.A.A.

REGELBUCH 2009 - 2010

Ins Deutsche übersetzt
vom Österreichischen Bogensportverband:
Dr. Harald Oelschlaeger, Trudy Medwed, Ingo Arbeiter

Verbindlich ist nur die englische Originalfassung
Homepage: <http://www.archery-iffa.com>

Österreichischer Bogensportverband – Mitglied der I.F.A.A.
Oberst Lepperdinger Straße 1
Tribüne Ost, Stiege 3
A-5071 Wals Siezenheim
Austria
Tel. / Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
Homepage: www.oebstv.com
E-Mail: oebstv@utanet.at

Dezember 2008

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

ANMERKUNGEN zur vorliegenden Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom Vorstand des Österreichischen Bogensportverbandes vorgenommen. Ihr liegt folgender Text zugrunde:

International Field Archery Association, Book of Rules : 2009/2010 Edition.

Ihr Ziel war eine sinngetreue und lesbare Übertragung ins Deutsche. In Zweifelsfällen bleibt der englische Text verbindlich. Einige wenige Zusätze des Übersetzers sind als Anmerkung gekennzeichnet. Die Seitenzahlen und Numerierungen des Originals konnten beibehalten werden.

Mit wenigen Ausnahmen wurde für englische Begriffe ein sprachlich und inhaltlich vertretbarer deutscher Ausdruck gefunden; beim ersten Auftreten wird das oft geläufigere englische Wort in Klammer hinzugefügt. Eine Liste folgt unten. Wo möglich wurde darauf geachtet, dass sich der deutsche Ausdruck selbst erklärt (z.B.: classification - Leistungsklassen).

Einige Kompromisse waren jedoch unvermeidlich. So konnte keine sinnfällige Übersetzung für die Gliederung des Originals gefunden werden. Der Abschnitt "By-Laws" enthält die Schieß- und Turnierregeln; allerdings stehen solche auch in anderen Abschnitten. Der Abschnitt "Policies of the IFAA" enthält hauptsächlich verwaltungstechnische Vorschriften, daneben aber auch detaillierte Regeln für bestimmte Wettbewerbe. Wo es darauf ankommt, werden folgende Ausdrücke gebraucht:

Constitution	-	Satzung
By-laws	-	Sonstige Bestimmungen
Policies of the IFAA	-	Geschäftsführung der IFAA
Rules	-	Regeln

Die Präambel wird im englischen Originaltext wiedergegeben, ebenso der Mustervertrag im Anhang 4. Der Anhang 3 (Protestformulare) ist zweisprachig.

Wir danken Wolfgang Onderka für die kritische Durchsicht der Übersetzung und zahlreiche Anregungen.

Vorschläge für Korrekturen und Verbesserungen bitten wir zu richten an:

Österreichischer Bogensportverband
Oberst Lepperdinger Straße 21
Tribüne Ost, Stiege 3
5071 Wals Siezenheim
Austria

Tel. / Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50

Homepage: www.oebstv.com

E-Mail: oebstv@oebstv.com

Einige Ausdrücke und ihre Entsprechung im englischen Original:
(Diese Liste wird bei Bedarf ergänzt)

Scheibe	target
Scheibenaufgabe	(target) face
Dämpfer, Scheibe	butt
Zentrum, Zielpunkt	spot
Punktzahl, Wertung	score
Schüler	cubs
Schießstil	shooting style
Klasse	division
Turnierleiter	shoot director, tournament chairman
Schießleiter	field captain
Gruppenleiter	target captain
Parcoursverantwortlicher	range captain
Aufsichtsorgan	field marshal
Passe	end
Einheit	unit
Durchgang	game
Runde	round
Parcours	course, range
Turniergelände	range
Infrastruktur	facilities



Mitglied der I.F.A.A.

I.F.A.A.

REGELBUCH 2009 - 2010

Ins Deutsche übersetzt
vom Österreichischen Bogensportverband:
Dr. Harald Oelschlaeger, Trudy Medwed, Ingo Arbeiter

Verbindlich ist nur die englische Originalfassung
Homepage: <http://www.archery-iffa.com>

Österreichischer Bogensportverband – Mitglied der I.F.A.A.
Oberst Lepperdinger Straße 1
Tribüne Ost, Stiege 3
A-5071 Wals Siezenheim
Austria
Tel. / Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
Homepage: www.oebstv.com
E-Mail: oebstv@utanet.at

Dezember 2008

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

PRÄAMBEL (Originaltext)

This Preamble shall never be amended or destroyed in the history of this Association.

Within the framework of this Association shall be preserved forever the theory and belief that all humans are born equal irrespective of race, creed, colour or nationality and that it is the full intent of our God for all mankind to reside together in peace and unison with complete freedom and dignity for man.

It is the intent of this body to preserve and advance these principles by joining together the nations and continents of the world through the preservation by usage of mankind's most ancient weapon, the bow and arrows, in games designed to challenge individual skills while creating a better understanding.

Further, this body recognises the sovereignty of each nation to administer such programmes as it deems necessary and desirable for the benefit of archery within the nation and the world.

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

Artikel I	Name	11
Artikel II	Ziele	11
Artikel III	Mittel zur Erreichung der Ziele der IFAA	11
Artikel IV	mitgliedschaft	12
Artikel V	Beitritt	13
Artikel VI	Verlust der Mitgliedschaft, Aussetzung	14
Artikel VII	Aussetzung, Ausschluss und Wiederaufnahme	14
Artikel VIII	Gremien des Verbandes	15
Artikel IX	Stimmrecht und Abstimmungsverfahren	15
Artikel X	Der Weltkongress	17
Artikel XI	Der Vorstand	18
Artikel XII	Rechnungsjahr	22
Artikel XIII	Einnahmequellen	22
Artikel XIV	Kassenprüfer	22
Artikel XV	Haftung der Mitglieder und der Funktionäre	23
Artikel XVI	Offizielle Sprache	23
Artikel XVII	Auflösung	23
Artikel XVIII	Änderungen der Satzung und der sonstigen Bestimmungen	24
Artikel XIX	Salvatorische Klausel	24

SONSTIGE BESTIMMUNGEN (by-laws)

Artikel I	Regionen der IFAA	26
Artikel II	Wettkämpfe, Preise und Trophäen	26
	Weltweite und regionale Wettkämpfe	26
	Turnus	28
	Bewerbung	28
	Andere Wettkämpfe	28
	Nationalmannschaften	29
	Preise und Trophäen	29
Artikel III	Einteilung der Wettkämpfe	29
	Preisverleihungssystem	29
Artikel IV	Allgemeine Regeln für Feldbogenbewerbe	30
	Ausdrücke	30
	Scheibenauflagen	31
	Abschussposition	31
	Ausrüstung	32
	Schießstile	32
	Einteilung der Bewerbe	36
	Turnierfunktionäre	38
	Turnierregeln	39
	Allgemeine Turnierregeln	39
	Turnierregeln für das Schießen im Freien (Feldbogen, 3D etc.)	39
	Turnierregeln in der Halle	41

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebv@oebv.com

	Wertung	41
Artikel V	Offizielle Runden	42
	Feldrunde (Field Round)	42
	Jagdrunde (Hunter Round)	43
	Tierbild-Runde (Animal Round) mit bekannten Entfernungen	44
	Tierbild-Runde (Animal Round) mit unbekanntem Entfernungen	45
	IFAA 3-D Jagdrunde (ein Pfeil)	46
	IFAA 3-D Standardrunde (zwei Pfeile)	46
	Internationale Runde	48
	Experten - Feldrunde (Expert Field Round)	48
	IFAA Hallenrunde (Indoor Round)	50
Artikel VI	Anlegen eines Parcours	52
	Sicherheitsbestimmungen	52
Artikel VII	Leistungsklassen	53
	Rekorde	53
	Leistungsklassen	53
	Einteilungsverfahren	54
Artikel VIII	Junioren	55
Artikel IX	Schüler	55

IFAA Feldebogen-Weltmeisterschaft (World Field Archery Championship, (WFAC)

A.	Dauer	56
B.	Bewerbungen	56
C.	Funktionäre	56
D.	Zeitplan	56
E.	spezielle Regeln für die WFAC	56
F.	Offizielle Runden der WFAC	57
G.	Anlegen eines Parcours	58

IFAA JAGDBOGEN - WELTMEISTERSCHAFT (WORLD BOWHUNTER CHAMPIONSHIP, (WBHC)

A.	Dauer	59
B.	Bewerbungen	59
C.	Funktionäre	59
D.	Gliederung der WBHC	59
E.	Spezielle Regeln für die WBHC	59
F.	Scheibenaufgaben	59
	2. Schiessdistanz	60
	3. Ausrüstung	60
	4. Verschiedene Schiessregeln	61
G.	Offizielle Runden der WBHC	61
	1. IFAA Tierbildrunde ohne Entfernungsangabe (3 Pfeile)	61
	2. IFAA 3-D-Standardrunde (2 Pfeile)	62
	3. IFAA 3-D-Jagdrunde (1 Pfeil)	62
H.	Richtlinien für die Anlage eines Parcours	63

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

IFAA HALLEN-WELTMEISTERSCHAFT (WORLD INDOOR ARCHERY CHAMPIONSHIPS, (WIAC)

A.	Dauer	65
B.	Bewerbung	65
C.	Funktionäre	65
D.	Zeitplan	65
E.	Spezielle Regeln für die WIAC	65

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER IFAA (POLICIES OF THE IFAA)

Artikel I	Protestkomitee	68
Artikel II	Technisches Komitee	69
Artikel III	Nationalflaggen	71
Artikel IV	Kontrolle der Mitgliedschaft	71
Artikel V	Technisches Kontrollpersonal	71
Artikel VI	Register internationaler Resultate	71
Artikel VII	Haftpflichtversicherung	71
Artikel VIII	Vakanzen	71
Artikel IX	Turnierabgaben	72
Artikel X	Wettbewerb „Meister der Nationen“	72
Artikel XI	Lehrgänge	75
Artikel XII	Von der IFAA zugelassene Scheibenauflagen	75
Artikel XIV	Mitgliedschaft und Nationalität	78
Artikel XV	Regeln über den Status von Bogenschützen	78
Artikel XVI	Schiesstil-Mannschaften	81

REGELN DES TECHNISCHEN KOMITEES

ANHÄNGE

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

DIE SATZUNG

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

SATZUNG

Artikel I **NAME**

Der Name des Verbandes lautet "INTERNATIONAL FIELD ARCHERY ASSOCIATION", abgekürzt IFAA, im Weiteren auch "der Verband" genannt.

Der Verband ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Sportverband im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizer Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Sitz in Lugano, Schweiz.

Artikel II **ZIELE**

- A. Die Erstellung einer Grundstruktur, in deren Rahmen aus jedem Land der Welt je ein nationaler Feldbogen-Verband Mitglied der IFAA werden kann.
- B. die weltweite Förderung und Entwicklung des Feldbogenschießens und anderer Formen des Bogensports, zu deren Vertretung sich der Verband entschließt.
- C. die Förderung und Entwicklung von Wettkämpfen zwischen internationalen und nationalen Verbänden.
- D. die Festlegung von Regeln für internationale Wettkämpfe.
- E. die Veranlassung der Organisation von Weltmeisterschaften und anderen internationalen Veranstaltungen, wie kontinentalen oder regionalen Meisterschaften, deren Durchführung der Verband jeweils beschließt.
- F. die Formulierung von Programmen zur Würdigung bogensportlicher Leistungen in allen vom Verband anerkannten Wettkampfdisziplinen.
- G. die Festlegung von Kriterien zur Unterscheidung von Amateurstatus und Profi-Status bei den von der IFAA durchgeführten oder anerkannten Wettkämpfen.

Artikel III **MITTEL ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DER IFAA**

Zur Erreichung der Ziele setzt der Verband folgende Mittel ein:

- A. Die ordentliche Verwaltung des Vermögens, der Mitgliedsbeiträge und anderen finanziellen Beiträge der Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- B. Den Kauf, Mietkauf, Tausch, die Miete und den anderweitigen Erwerb von Real- und anderem Eigentum sowie von Rechten, die für die Verfolgung von Zielen des Verbandes erforderlich oder in deren Zusammenhang zweckmäßig sind.
- C. Den Abschluss von Vereinbarungen mit staatlichen Regierungen, Behörden oder Organisationen in Verfolgung der Ziele des Verbandes. Die Beschaffung aller Rechte und Genehmigungen, welche dem Verband wünschenswert erscheinen, von staatlichen Regierungen oder Behörden. Die Ausführung, Ausübung und Befolgung der genannten Vereinbarungen, Rechte und Bewilligungen.

- D. Sorgfältige Anlage und Verwaltung des Vermögens des Verbandes in Übereinstimmung mit dem zweijährlich beschlossenen Budget und unter Wahrung einer ausreichenden Liquidität für die Tätigkeit des Verbandes.
- E. In Verfolgung der Ziele des Verbandes den Verkauf, die Verbesserung, Verwaltung, Entwicklung, den Austausch, Mietverkauf, die Weggabe, Kapitalisierung und anderweitige Verfügung über Eigentum oder Rechte des Verbandes.
- F. Die Entgegennahme von geschenktem Grundeigentum und Anlagevermögen, ob mit oder ohne Auflagen, für Zwecke des Verbandes.
- G. Persönliche oder schriftliche Aufrufe, öffentliche Versammlungen und andere Maßnahmen, die fallweise zur Aufstockung der Mittel des Verbandes durch Spenden, jährliche Subskriptionen, Genehmigungsgebühren und andere Geldquellen zweckmäßig erscheinen.
- H. Druck und Herausgabe von Nachrichten, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Video- und Audiobändern sowie anderen schriftlichen oder elektronischen Medien, welche dem Verband für seine Ziele wünschenswert erscheinen.
- I. Alle anderen Maßnahmen in Verfolgung der Ziele des Verbandes, im Rahmen der hier vorgesehenen Mittel.

Artikel IV MITGLIEDSCHAFT

Der Verband anerkennt folgende Arten von Mitgliedern:

A. Vollmitglieder

Vollmitglieder sind die nationalen Feldbogen-Verbände oder ähnliche Organisationen.

Aus jedem Land kann nur ein Verband die Mitgliedschaft erwerben.

Ein Vollmitglied kann Änderungen der IFAA-Satzung oder des Regelbuchs beantragen und besitzt das Stimmrecht in Verbandsangelegenheiten.

B. Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder sind Bewerber um die Vollmitgliedschaft, deren Bewerbung vom Vorstand befürwortet, aber noch nicht vom Weltkongress bestätigt wurde.

Ein assoziiertes Mitglied kann keine Änderungen der IFAA-Satzung oder des Regelbuchs beantragen und besitzt kein Stimmrecht in Verbandsangelegenheiten.

2. Der Europäische Feldbogen-Sportverband (Archery Association of Europe, A.A.E.) hat den Status eines ständigen assoziierten Mitglieds der IFAA.

C. Firmenmitglieder (Corporate members)

Als Firmenmitglieder können Firmen und Unternehmen aufgenommen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen.

Ein Firmenmitglied kann keine Änderungen der IFAA-Satzung oder des Regelbuchs beantragen und besitzt kein Stimmrecht in Verbandsangelegenheiten.

D. Ehrenmitglieder

Der Weltkongress kann in besonderen Fällen Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche dem Verband Dienste geleistet haben, die über die Pflichterfüllung hinausgehen, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben keinen Einfluss auf Verbandsangelegenheiten; sie nehmen an der Generalversammlung nicht teil. Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Funktionsperiode nicht Ehrenmitglieder werden.

Artikel V BEITRITT

A. Als Mitglied:

1. Nationale Verbände, die der IFAA beitreten wollen, müssen sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Die Bewerbung ist an den Sekretär zu richten, und die Beitrittsgebühr in der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags ist zu entrichten.
2. Bewerbungen um die Mitgliedschaft können vom Vorstand angenommen oder unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.
3. Wird eine Bewerbung um die Mitgliedschaft abgelehnt, so ist die Beitrittsgebühr zurückzuerstatten.
4. Ein nationaler Verband, dessen Beitrittsbewerbung abgelehnt wurde, kann gegen diese Entscheidung beim nächsten Termin des Weltkongresses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 60 Tagen nach der Benachrichtigung von der Ablehnung einzubringen und muss die Berufungsgründe im einzelnen anführen.
5. Ein nationaler Feldbogenverband, dessen Beitrittsbewerbung vom Vorstand angenommen wurde, ist bis zur Aufnahme bei der nächsten Tagung des Weltkongresses assoziiertes Mitglied.
6. Mitglieder können gegen die Aufnahme eines solchen Bewerbers Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich an den Sekretär zu richten und wird bei der nächsten Tagung des Weltkongresses behandelt.
7. Wird einem Einspruch gegen die Vollmitgliedschaft stattgegeben, so wird die Mitgliedschaft unter Anwendung des Art.VII dieser Statuten suspendiert bzw. revidiert.

B. Firmenmitglieder

1. Firmen oder Unternehmen, die dem Verband als Firmenmitglied beitreten wollen, müssen sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Die Bewerbung ist an den Sekretär zu richten; eine Beitrittsgebühr in der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags ist zu entrichten.
2. Bewerbungen um die Mitgliedschaft können vom Vorstand angenommen oder unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Eine Berufung an den Weltkongress ist nicht möglich.
3. Die Firmenmitgliedschaft gilt für mindestens zwei Jahre, außer im Falle der

Aussetzung der Mitgliedschaft nach Art.VII dieser Satzung.

4. Wird eine Bewerbung um die Mitgliedschaft nicht angenommen, so ist die Beitrittsgebühr zurückzuerstatten.

C. Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie gelten ab 1. Januar und sind spätestens bis Ende Februar desselben Jahres zu bezahlen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. Für Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder 100 €
 - b. Für Firmenmitglieder: nach vertraglicher Vereinbarung.

D. Austritt

Die Austrittserklärung ist dem Sekretär schriftlich zu übermitteln. Sie wird mit Ende des Monats wirksam, in dem sie eingeht. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel VI VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSETZUNG

Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn ein Mitglied:

- A. Mitgliedsbeiträge und andere Beiträge nicht fristgerecht entrichtet;
- B. bei vom Verband durchgeführten oder anerkannten Wettkämpfen nicht die zur Gewährleistung des Amateurstatus der Bogenschützen erforderlichen Normen befolgt oder durchsetzt; sowie im Falle von Vollmitgliedern oder provisorischen Mitgliedern:
- C. bei der Durchführung von Wettkämpfen, die unter der Schirmherrschaft des Verbandes stehen oder von diesem anerkannt werden, nicht die Regeln, Vorschriften und Grundsätze des Verbandes befolgt oder durchsetzt;
- D. es unterlässt, ein vom Verband anerkanntes Klassifizierungssystem einzusetzen;
- E. es unterlässt, einen Vertreter in den Weltkongress zu entsenden.

Artikel VII AUSSETZUNG, AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME

- A. Bei Vorliegen von nachweisbaren Gründen für ein Ausschlussverfahren erhebt der Sekretär die konkreten Vorwürfe gegen das betreffende Mitglied.
- B. Das Mitglied kann innerhalb von 60 Tagen nach deren Zustellung die gerügten Mängel abstellen und/oder zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen.

- C. Nach Ablauf von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft ausgesetzt wird, ob das Mitglied ausgeschlossen wird oder ob die Mitgliedschaft weiter besteht. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- D. Ein Mitglied kann gegen die getroffene Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach der Verständigung davon beim Berufungsgremium (Appeals Board) berufen. Die Berufung ist schriftlich beim Sekretär des Verbandes einzubringen und kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 1. Der der getroffenen Entscheidung zugrunde liegende Vorwurf wird durch die vorgelegten Beweise nicht bestätigt, oder
 2. Die Entscheidung des Vorstands steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Vergehens.

Das Berufungsgremium wird vom Präsidenten innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Berufung einberufen und besteht aus 5 Personen.

Vier Mitglieder des Berufungsgremiums werden aus dem Kreise der Vollmitglieder bestellt. Der Vorstand nominiert zwei Vollmitglieder, die je eine Person in das Berufungsgremium entsenden, desgleichen das Mitglied, welches die Berufung eingelegt hat. Letzteres kann dem Berufungsgremium nicht angehören. Diese vier Mitglieder bestimmen als fünftes Mitglied und Vorsitzenden einvernehmlich ein Mitglied aus dem Kreise des Vorstands.

Das Berufungsgremium überprüft die Entscheidung des Vorstands und kann diese bestätigen, aufheben oder abändern, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einberufung. Seine Entscheidung ist innerhalb des Verbandes verbindlich. Ist das berufende Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann es den Weltkongress anrufen, der bei seiner nächsten Tagung in letzter Instanz entscheidet.

Artikel VIII GREMIEN DES VERBANDES

- A. Der Weltkongress (World Council)
- B. Der Vorstand (Executive Council)
- C. Ständige Kommissionen
 1. Kassenprüfer (Auditing Committee)
Diese werden vom Weltkongress gemäß Art. XIV der Satzung eingesetzt.
 2. Technische Kommission (Technical Committee)
Diese wird vom Präsidenten gemäß Art. 2 der "Geschäftsführung der IFAA" eingesetzt.
 3. Kommission für Training und Coaching (Training and Coaching Committee)
Diese wird vom Präsidenten gemäß Art. 16 der "Geschäftsführung der IFAA" eingesetzt.
- D. Spezielle Kommissionen
 1. Berufungsgremium
Dieses wird gemäß Art. VII D der Satzung eingesetzt.

Artikel IX STIMMRECHT UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- A. Die Vollmitglieder des Verbandes und die gewählten Vorstandsmitglieder haben das

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

Recht, über vorliegende Anträge oder Resolutionen entweder abzustimmen oder aber sich der Stimme zu enthalten. Vollmitglieder und gewählte Vorstandsmitglieder können dem Weltkongress Angelegenheiten zur Abstimmung auf den entsprechenden Formularen vorlegen. Diese sind vom Antragsteller spätestens 120 Tage vor der Tagung des Weltkongresses dem Sekretär zu senden.

- B. Der Vorstand hat 30 Tage Zeit zum Studium und zur Stellungnahme.
- C. Der Sekretär leitet spätestens 90 Tage vor der Sitzung des Weltkongresses Kopien aller Anträge samt den Stellungnahmen des Vorstands an alle Mitglieder weiter.
- D. Mitglieder können ihre Anträge abändern. Die abgeänderten Anträge sind spätestens 60 Tage vor der Sitzung des Weltkongresses auf den entsprechenden Formularen dem Sekretär zu übermitteln. Trifft innerhalb der Frist kein abgeänderter Antrag ein, stimmt der Weltkongress über den ursprünglichen Antrag ab.
- E. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge und die Tagesordnung der Sitzung des Weltkongresses werden vom Sekretär 60 Tage vor der Sitzung des Weltkongresses an die Vollmitglieder und die provisorischen Mitglieder ausgesendet.
- F. Die Entscheidungen des Weltkongresses sind für alle Mitglieder und Gremien des Verbandes bindend.
- G. Eine nicht abgegebene Stimme gilt weder als Pro- noch als Contrastimme.
- H. Stimmübertragung

Ein Vollmitglied, das bei der Sitzung des Weltkongresses nicht anwesend ist, kann seine Stimme nach den folgenden Bestimmungen an ein anderes Vollmitglied übertragen:

1. Der Vertreter des Vollmitgliedes, an welches die Stimme übertragen wurde, übergibt dem Sekretär vor Beginn der Sitzung eine Aufstellung, wie das vertretene Mitglied zu den einzelnen Anträgen stimmt, und eine entsprechende Vollmacht des vertretenen Mitglieds. Alle Dokumente müssen die amtlich beglaubigten Unterschriften von mindestens zwei befugten Vertretern des vertretenen Mitglieds tragen.
2. Der obgenannte Vertreter kann die vorgegebene Stimmabgabe nicht ändern, außer er/sie ist ausdrücklich dazu ermächtigt.
3. Der Name der zur Stimmabgabe befugten Person muss in der Vollmacht angeführt sein; eine Übertragung ist nicht möglich.
4. Es sind nur Pro- und Contrastimmen möglich; eine Vollmacht zur Stimmhaltung kann nicht erteilt werden.
5. Wird ein Antrag während der Sitzung abgeändert und liegt keine Ermächtigung zur Änderung der Stimmabgabe vor, werden übertragene Stimmen wie folgt gezählt:
 - a. eine Stimme für den ursprünglichen Antrag als Stimme gegen den abgeänderten Antrag
 - b. eine Stimme gegen den ursprünglichen Antrag als Stimme gegen den abgeänderten Antrag.
6. Im Wege der Stimmübertragung abgegebene Stimmen sind bindend und können vom vertretenen Mitglied nicht angefochten oder widerrufen werden.

Artikel X DER WELTKONGRESS

- A. Der Weltkongress des Verbandes ist die oberste Instanz für Grundsatz- und Einzelentscheidungen des Verbandes. Er übt alle Funktionen des Verbandes entweder selbst aus oder delegiert sie im notwendigen oder erwünschten Ausmaß an den Vorstand.
- B. Der Weltkongress besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern des Verbandes und je einem ständigen Vertreter jedes Mitglieds. Für die Dauer seiner Sitzung wird der Weltkongress als "Generalversammlung" bezeichnet.
- C. Die Generalversammlung führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen ihrer zweijährlichen Sitzungen, welche in geraden Jahren anlässlich der IFAA-Feldbogen-Weltmeisterschaft an den beiden Tagen unmittelbar vor der Eröffnungszeremonie stattfinden.
- D. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die vom betreffenden ständigen Vertreter ausgeübt wird. Dessen Entsendung und Funktionsdauer liegt im alleinigen Ermessen des Mitglieds. Ist der ständige Vertreter verhindert, so kann das Mitglied durch einen Delegierten vertreten werden. Dieser benötigt eine schriftliche Ermächtigung, welche vor Beginn der Sitzung dem Sekretär vorzuweisen ist.
- E. Jedes gewählte Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Ernannte Funktionäre nehmen am Weltkongress ohne Stimmrecht teil.
- F. Der Vertreter eines assoziierten Mitglieds nimmt am Weltkongress ohne das Recht zur Wortmeldung und ohne Stimmrecht teil.
- G. Firmenmitglieder haben keinen Vertreter im Weltkongress.
- H. Für alle Sitzungen des Verbandes gelten die Bestimmungen der "Roberts Rules of Order" in der letzten Fassung, soweit sie anwendbar sind und soweit sie nicht mit der Satzung, anderen generellen Bestimmungen des Verbandes oder speziellen vom Weltkongress erlassenen Geschäftsordnungsbestimmungen in Widerspruch stehen.
- I. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vollmitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Sekretär zu senden.
- J. Aufgaben des Weltkongresses
 - 1. Abstimmung über vorgeschlagene Änderungen des IFAA-Regelbuchs, insbesondere der Satzung, der Sonstigen Bestimmungen, der Regeln für Meisterschaften und der Geschäftsführung (procedures and policies).
 - 2. Finanzielle Kontrolle aller Eigentums- und Vermögenswerte und der Geldgeschäfte des Vorstands und anderer Kommissionen oder Personen, denen Finanzangelegenheiten des Verbandes übertragen sind; hiezu werden zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der vollberechtigten (in good standing) Vollmitglieder gewählt.

3. Entgegennahme des Berichts der Kontrollkommission und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, wenn die ordentliche Konten- und Buchführung bestätigt wurde und Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Verbandes stehen.
4. Die Vollmitglieder des Weltkongresses stimmen über das vom Schatzmeister und dem Präsidenten ausgearbeitete und bei dessen Sitzung vorgelegte Budget ab. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In diesem Falle ist das Budget zu überarbeiten, bis es vom Weltkongress genehmigt wird.
5. Die Vollmitglieder des Weltkongresses wählen die Vorstandsmitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und entscheiden über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds in begründeten Fällen.
6. Jährliche Festlegung von Gebühren, Beiträgen und anderen Einnahmequellen zur Bestreitung der laufenden Kosten.
7. Festlegung aller vom Verband zu befolgenden Programme, Grundsätze und Verfahren.
8. Formulierung, Festlegung und Beschluss aller Zielsetzungen des Verbandes gemäß Artikel II und III dieser Satzung.
9. Besetzung von vorzeitig frei gewordenen Vorstandsfunktionen für den Rest der Funktionsperiode.
10. Bestätigung von Entscheidungen und Interpretationen des Vorstands, des Berufungsgremiums, der Technischen Kommission und anderer fallweise eingesetzter Kommissionen.

Artikel XI DER VORSTAND

- A. Der Vorstand setzt sich aus folgenden durch Wahl zu besetzenden Ämtern zusammen:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Sekretär und
dem Schatzmeister.

Zur Unterstützung des Vorstands und seiner Mitglieder bei der Verwaltung des Verbandes können fallweise weitere Funktionen geschaffen werden, die durch Ernennung zu besetzen sind.

- B. Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands sollen ihre Aufgaben mit Sorgfalt und im wohlverstandenen Interesse des Verbandes und seines Funktionierens erfüllen, ohne Streben nach persönlichem Vorteil oder Gewinn, und ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand (?) erteilten Befugnisse.

2. Der Vorstand verfügt außerhalb der Sitzungen des Weltkongresses über alle Vollmachten und führt die Verbandsgeschäfte im Einklang mit dem genehmigten Budget, der Satzung, den Sonstigen Bestimmungen und der "Geschäftsführung der IFAA", in dieser Reihenfolge.
3. Er ist befugt, im Namen des Verbandes finanzielle Verpflichtungen einzugehen und Geldmittel dafür zu verwenden, im Einklang mit dem vom Weltkongress genehmigten Budget. Er darf dieses Jahresbudget um höchstens 5000 € überschreiten.
4. Ausgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands bedürfen folgender Bewilligungen:
 - a. Ausgaben bis zu 500 € je Geschäftsfall bedürfen der Bewilligung des Schatzmeisters.
 - b. Ausgaben über 500 € bis zu 2500 € je Geschäftsfall: Bewilligung durch den Präsidenten und den Schatzmeister.
 - c. Ausgaben über 2500 € bis zu 10 000 € je Geschäftsfall: Bewilligung durch den Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder.
 - d. Ausgaben, die 10 000 € übersteigen, bedürfen der Einzelgenehmigung durch den Weltkongress. Diese ist zusätzlich zur Bewilligung des Budgets erforderlich und bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder.
5. Er ist befugt, die Artikel in der Satzung, den Sonstigen Bestimmungen, den Regeln und der Geschäftsführung zu interpretieren und alle Verbandsangelegenheiten zu regeln, über die in diesen Bestimmungen nichts ausgesagt wird.
6. Er kann ständige Kommissionen für Aufgaben des Verbandes einsetzen, deren Befugnisse in den Sonstigen Bestimmungen zu regeln sind.
7. Er verfasst alle 6 Monate schriftliche Tätigkeitsberichte, die jedem Mitglied des Verbandes übermittelt werden.
8. Er besetzt freigewordene Vorstandsfunktionen unter Anwendung von Art. 8 des Abschnitts "Geschäftsführung".

C. Befugnisse und Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

1. Der Präsident
 - a. führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Weltkongresses, des Vorstands oder sonstiger ordnungsgemäß gebildeter Gremien;
 - b. initiiert Aktivitäten des Weltkongresses oder sonstiger ordnungsgemäß gebildeter Gremien und entwickelt diese weiter;
 - c. führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den vom Weltkongress festgelegten Programmen, Grundsätzen und Budgets;

- d. vertritt den Verband im Rahmen der Befugnisse der IFAA (Art. III) und unterzeichnet alle rechtlich verbindlichen Dokumente als erster;
- e. ist befugt, einen Antrag von Mitgliedern des Vorstands zur Geschäftsführung des Verbandes zu überstimmen (overrule). Diese Befugnis gilt nicht im Falle einer Mehrheitsentscheidung des Exekutivrates über einen Antrag des Präsidenten.
- f. kann nach seinem/ihrem Ermessen spezielle Kommissionen für Aufgaben des Verbandes einsetzen;
- g. kann nach seinem/ihrem Ermessen regelmäßige Sitzungen zum Zwecke der Ausübung aller Befugnisse und Aufgaben einberufen.

2. Der Vizepräsident

- a. übernimmt die Aufgaben des Präsidenten im Falle von dessen Verhinderung.
- b. ist verantwortlich für die Durchführung aller vom Verband geförderten Turniere und Veranstaltungen.

3. Der Sekretär

- a. führt alle offiziellen Akten des Verbandes;
- b. ist verantwortlich für die Herausgabe aller offiziellen Publikationen, Bericht und Mitteilungen des Verbandes sowie von Werbematerial;
- c. unterstützt den Präsidenten bei der Ausübung der Befugnisse der IFAA und unterzeichnet alle rechtlich verbindlichen Dokumente als zweiter;
- d. verwaltet den Verband im Rahmen der Befugnisse der IFAA;
- e. nimmt im Falle der zeitweisen Zusammenlegung der Funktion des Sekretärs und des Schatzmeisters die steuerlichen Obliegenheiten des Schatzmeisters wahr und liefert alle gemäß der Satzung oder auf Anforderung des Weltkongresses oder des Präsidenten nötigen Berichte.

4. Der Schatzmeister

- a. erstellt zusammen mit dem Präsidenten ein Zweijahresbudget des Verbandes, das dem Weltkongress zur Genehmigung vorgelegt wird.
- b. überwacht die steuerlichen und finanziellen Angelegenheiten des Verbandes im Hinblick auf das Budget.
- c. liefert alle gemäß der Satzung oder auf Anforderung des Weltkongresses oder des Präsidenten nötigen Berichte.

- d. stellt den Mitgliedern der Kontrollkommission beglaubigte Kopien der Kassabücher und der Kontoauszüge des Verbandes zur Verfügung. Diese Kassabücher sind mit 31. Mai bzw. 31. Dezember abzuschließen und sollen den Mitgliedern der Kontrollkommission spätestens 21 Tage danach vorliegen.
- e. eröffnet lokale Währungskonten gemäß Ermächtigung durch den Vorstand zur effizienten Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet diese ausschließlich im Interesse des Verbandes und seines Funktionierens, ohne Streben nach persönlichem Vorteil oder Gewinn, und ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand (?) erteilten Befugnisse.

D. Wahlen

1. Die Amtszeit des Präsidenten und des Schatzmeisters stimmen überein, ebenso die des Vizepräsidenten und des Sekretärs. Die Wahlen finden zu verschiedenen Zeitpunkten statt: die Wahl des Vizepräsidenten und des Sekretärs zwei Jahre nach der Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters.
2. Am 1. August jedes Wahljahres wird der Weltkongress als Nominierungskomitee tätig. Spätestens am 1. September kann jedes Vollmitglied dem Sekretär einen Kandidaten für das jeweilige Amt benennen. Von allen Kandidaten muss im voraus die Erklärung eingeholt werden, dass sie die Wahl annehmen.
3. Spätestens am 1. Oktober teilt der Sekretär den Mitgliedern die Namen aller Kandidaten mit, zusammen mit einer kurzen Darstellung seiner Qualifikation und dem Nachweis der gültigen Mitgliedschaft bei einem nationalen Verband, der Vollmitglied ist. Jeder Kandidat kann seine Kandidatur spätestens am 1. November zurückziehen.
4. Am 1. November schickt der Sekretär jedem Vollmitglied einen offiziellen Stimmzettel. Dieser ist spätestens zum 1. Dezember an den Sekretär zurückzusenden.
 - a. Bei nur einem Kandidaten ist mit "Ja" oder "Nein" abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Andernfalls gilt die Funktion als vakant i.S.v. Art. 8 der "Geschäftsführung der IFAA".
 - b. Bei zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die größere Zahl der gültigen Stimmen erhält.
 - c. Bei drei oder mehr Kandidaten hat jedes Mitglied zwei Stimmen abzugeben. Auf dem Stimmzettel muss ersichtlich sein, welchem Kandidaten der Vorzug gegeben wird und welcher erst an zweiter Stelle gewählt wird. Werden auf einem Stimmzettel mehr als zwei Kandidaten gewählt, oder ist die Reihenfolge der gewählten Kandidaten unklar, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird auf einem Stimmzettel nur ein Kandidat oder zweimal derselbe Kandidat gewählt, gilt das als nur eine Stimme der ersten und keine Stimme der zweiten Wahl. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen erster Wahl erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, so werden die Stimmen zweiter Wahl zu den Stimmen erster Wahl jedes Kandidaten addiert. Der Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen gewinnt dann die Wahl.

- d. Bei Stimmgleichheit am Ende des Wahlvorgangs entscheidet in Jahren, in denen der Präsident gewählt wird, die Stimme des Vizepräsidenten, in allen anderen Jahren die Stimme des Präsidenten.
5. Stimmen können nur für die offiziellen Kandidaten abgegeben werden. Nachträglich in den Stimmzettel eingetragene Kandidaten werden nicht berücksichtigt.
6. Als Kandidaten kommen nur Personen in Frage, die einem Verband angehören, der Vollmitglied ist, und gegen die in ihrem nationalen Verband nichts vorliegt (members in good standing).

E. Amtsperiode

1. Die Amtsperiode beträgt für alle Vorstandsmitglieder 4 Jahre in Übereinstimmung mit dem Rechnungsjahr.
2. Vorstandsmitglieder können ihr Amt über mehr als zwei aufeinander folgende Amtsperioden ausüben.

Artikel XII RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel XIII EINNAHMEQUELLEN

Die Einnahmen des Verbandes leiten sich ab aus

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträgen
3. Genehmigungsggebühren für Turniere
4. Kautionen für Turniere
5. Zinsen aus Kapitalvermögen
6. Verkauf von Andenken und anderen Artikeln
7. Spenden
8. anderen Aktivitäten des Verbandes gemäß Artikel III.

Artikel XIV KASSENPRÜFER

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, den Weltkongress bei der Kontrolle der Finanzen des Verbandes zu unterstützen. In Ausübung dieser Funktion haben die Kassenprüfer die Aufgabe:

1. Kopien der Kassenbücher und der Bankauszüge zweimal jährlich vom Schatzmeister entgegenzunehmen;
2. nach deren Erhalt innerhalb von drei Wochen eine Kontenbilanz und eine Bilanzübersicht zu erstellen;
3. diese mit dem in der letzten Sitzung des Weltkongresses genehmigten Budget zu vergleichen und im Falle von über den erlaubten Überziehungsrahmen hinausgehenden Ausgaben eine Rechtfertigung einzufordern;

4. die Bilanzübersicht und zu ihrem Verständnis nötige Unterlagen den Vollmitgliedern und dem Präsidenten vorzulegen.

Artikel XV HAFTUNG DER MITGLIEDER UND DER FUNKTIONÄRE

A. Haftung der Mitglieder

1. Der Verband haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen.
2. Die Haftung von Vollmitgliedern erstreckt sich nicht auf einzelne Personen. Die Haftung jedes Mitglieds beschränkt sich auf allenfalls ausstehende Mitgliedsbeiträge und Turniergebühren oder andere vom Weltkongress festgestellte Zahlungsverpflichtungen.
3. Die Haftung von assoziierten Mitgliedern und von Firmenmitgliedern beschränkt sich auf die im Einzelfall ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

B. Haftung der Funktionäre

1. Die Haftung von Funktionären beschränkt sich auf durch eine Straftat, durch (Anm.: grobe) Fahrlässigkeit oder böswillig verursachte Verluste am Eigentum oder Vermögen des Verbandes und auf durch üble Nachrede, Gerüchte und Klatsch (gossip) verursachte finanzielle Verluste des Verbandes.
2. Der Schadenersatz ist auf den nachgewiesenen Vermögensverlust beschränkt.

Artikel XVI OFFIZIELLE SPRACHE

- A. Die offizielle Sprache des Verbandes ist Englisch.
- B. Bei weltweiten Turnieren sind alle Anweisungen und wichtigen Informationen in der offiziellen Sprache abzufassen.
- C. Sie können zusätzlich, in sinngetreuer Übersetzung, in einer anderen Sprache verfügbar gemacht werden.
- D. Die in Lugano, Schweiz, registrierte Satzung ist eine sinngetreue Übersetzung der englischen Fassung.
- E. Übersetzungen des "IFAA Book of Rules" in eine andere Sprache als Englisch gelten als inoffiziell.
- F. Der Verband hält sich an das "Oxford English Dictionary".

Artikel XVII AUFLÖSUNG

- A. Der Verband wird aufgelöst:
 1. Wenn der Mitgliederstand über mehr als zwei auf einander folgende Jahre weniger als fünf Vollmitglieder beträgt;

2. Wenn ein entsprechender Beschluss bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder gefasst wird.
- B. Das Eigentum und Vermögen des Verbandes werden nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Kosten zu gleichen Teilen auf die Vollmitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.

Artikel XVIII ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND DER SONSTIGEN BESTIMMUNGEN

- A. Änderungen der Satzung, der Sonstigen Bestimmungen und der Geschäftsführung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Sitzung des Weltkongresses anwesenden Vollmitglieder.
- B. Alle Änderungen und Zusätze treten am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, es sei denn, der Weltkongress entscheidet, dass zur erfolgreichen Fortsetzung der Verbandstätigkeit die Änderung sofort in Kraft treten muss.

Artikel XIX SALVATORISCHE KLAUSEL

Wann immer diese Satzung oder Artikel daraus den Gesetzen der Schweiz widersprechen, sind diese Artikel so umzuformulieren, dass sie den anzuwendenden Bestimmungen des Schweizer Rechts entsprechen.

Diese Satzung wurde ohne Zusätze oder Korrekturen vom Weltkongress der IFAA bei seiner Sitzung am 5. April 2008 in Namibia angenommen und tritt nach erfolgter Überprüfung durch den Vorstand der IFAA mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

FJL Smit
Präsident der IFAA

DAS REGELBUCH

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

SONSTIGE BESTIMMUNGEN (BY-LAWS)

Artikel I REGIONEN DER IFAA

Die kontinentalen Regionen der IFAA sind:

Afrika
Asien und Australien
Europa
Nordamerika
Südamerika

Artikel II WETTKÄMPFE, PREISE UND TROPHÄEN

A. Weltweite und regionale Wettkämpfe

1. Weltmeisterschaften

- a. Um die Austragung eines von der IFAA anerkannten Wettkampfes können sich nur Vollmitglieder bewerben.
- b. Termin und Ort eines solchen Wettkampfes werden vom Weltkongress durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Im Falle von drei oder mehr Bewerbungen, von denen keine bei der ersten Abstimmung die Mehrheit erhält, findet eine weitere Abstimmung unter Ausschluss der Bewerbung mit der geringsten Stimmenanzahl statt, bis eine Mehrheit zustandekommt. Der Weltkongress legt alle Bedingungen für die Durchführung des Wettkampfes fest. Zu den weltweiten Wettkämpfen zählen die IFAA - Weltmeisterschaften im Feldbogenschießen (World Field Archery Championships, WFAC), die IFAA Hallen-Weltmeisterschaften (World Indoor Championships, WIAC) und die IFAA - Jagdbogen-Weltmeisterschaften (World Bowhunter Championships, WBHC). Die Veranstaltungsorte dieser weltweiten Wettkämpfe wechseln im Turnus zwischen den kontinentalen Regionen der IFAA.
- c. Falls eine Region es versäumt, sich für einen ihr turnusmäßig zufallenden Wettkampf (WFAC, WBHC oder WIAC) zu bewerben, werden Bewerbungen von anderen Regionen angenommen. Auch wenn eine solche Bewerbung außerhalb des normalen Turnus zum Zuge kommt, wird der nächste gleichartige Wettkampf der nach dem ursprünglichen Turnus nächsten Region angeboten.
- d. Ein Land, das eine Weltmeisterschaft ausrichten will, hat eine Kautions hinterlegen. Wird die Bewerbung angenommen, so ist innerhalb von 60 Tagen ein Betrag von 750 Euro an den Schatzmeister der IFAA zu überweisen. Dieser Betrag wird auf die IFAA -Genehmigungsgebühr angerechnet, gemäß Art. 9B des Abschnitts "Geschäftsführung".
Legt der nationale Verband nach dem ersten Jahr die Ausrichtung zurück, verfallen hiervon 250 Euro. Nach dem zweiten Jahr verfallen 500 Euro, nach dem dritten Jahr 750 Euro.
Diese Beträge fließen dem nationalen Verband zu, der sich zur Übernahme der Weltmeisterschaft bereit erklärt.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

Der vorgenannte Zeitplan gilt für eine Vorlaufzeit von 4 Jahren und wird bei kürzeren Vorlaufzeiten proportional verkürzt.

2. Regionale Meisterschaften

- a. Die Wahl der Zeit und des Orts obliegt ausschließlich den Mitgliedern in der betreffenden Region, die auch die Wettkampfbedingungen festlegen. Zulässig sind nur die offiziellen IFAA-Runden.

B. Turnus

WFAC		WBHC		WIAC	
Region	Jahr	Region	Jahr	Region	Jahr
Europa	2010	Südamerika	2009	Südamerika	2009
Südamerika	2012	Nordamerika	2011	Nordamerika	2011
Nordamerika	2014	Asien/Australien	2013	Asien/Australien	2013
Asien/Australien	2016	Afrika	2015	Afrika	2015
Afrika	2018	Europa	2017	Europa	2017
Europa	2020	Südamerika	2019	Südamerika	2019

C. Bewerbung

Für die Austragung eines von der IFAA anerkannten Wettkampfs können sich nur Länder bewerben, deren Mitgliedschaft vom Weltkongress bestätigt worden ist. Die Bewerbung eines IFAA-Mitglieds um die Abhaltung eines weltweiten oder regionalen Wettkampfes erfolgt nach den Sonstigen Bestimmungen der IFAA. Jedes Land, das sich bewirbt, muss dem Weltkongress (bzw. außerhalb der Zeit von dessen regelmäßiger Sitzung dem Vizepräsidenten) der IFAA gegenüber verpflichten, dass:

1. Bei Durchführung zusammen mit einer anderen Veranstaltung wie etwa einem nationalen Feldbogen-Bewerb keinerlei Abweichungen von den IFAA-Regeln zugelassen werden, oder
2. Wenn Abs.1 nicht bestätigt wird, ist der Wettkampf als isolierte Veranstaltung und streng nach den IFAA-Regeln auszutragen.
3. Der Wettkampf hat Vorrang vor anderen im Zusammenhang damit durchgeführten Veranstaltungen.

D. Andere Wettkämpfe

1. Der Weltkongress kann Wettkämpfe für die Bogenschützen eines einzelnen Landes oder auch mehrerer Länder durchführen oder genehmigen. Der Weltkongress legt die Richtlinien für die Durchführung oder Genehmigung fest.

2. Ob alle Bedingungen für die Genehmigung durch die IFAA erfüllt sind, stellt der Vizepräsident selbständig fest.

E. Nationalmannschaften

1. Die Mitglieder der Nationalmannschaft müssen eingetragene Mitglieder des nationalen Verbandes sein.
2. Sie müssen durch Geburt oder Einbürgerung Staatsangehörige des betreffenden Landes sein, ODER
3. sie müssen in dem betreffenden Land in den vergangenen 12 Monaten mindestens 90 Tage lang ihren Wohnsitz gehabt haben.
4. Sie dürfen innerhalb der vergangenen 12 Monate nicht im Nationalteam eines anderen IFAA - Verbandes den Bogensport ausgeübt haben.

F. Preise und Trophäen

Der Sekretär verwaltet und verwahrt alle Preise und Trophäen der IFAA und führt Aufzeichnungen darüber, einschließlich der Namen der Stifter, der für die Preisverleihung geltenden Wettkampfbedingungen und der Namen und Ergebnisse der Gewinner. Für die Wiederbeschaffung oder den Ersatz verloren gegangener Trophäen ist der nationale Verband des Gewinners verantwortlich, der gegebenenfalls eine gleichartige Trophäe als Ersatz stellen muss.

Artikel III EINTEILUNG DER WETTKÄMPFE

A. Alle Wettkämpfe müssen offen sein für alle von der IFAA anerkannten Schießstile.

B. Preisverleihungssystem

Nationale Ebene - gemäß dem Preisverleihungssystem des nationalen Verbandes.

Von der IFAA unterstützte oder anerkannte Wettkämpfe - nach dem vom IFAA - Weltkongress festgesetzten System.

Bei den Jagdbogen-WM, den Feldbogen-WM und den Hallen-WM werden Gold-, Silber- und Bronzemedailles in jeder Wettkampfklasse vergeben.

In den Leistungsklassen B und C werden bei der Feldbogen - WM spezielle Klassenpreise vergeben, deren Anzahl sich nach der Zahl der Bewerber richtet:

1/1 2/4 3/7 4/12 5/20⁺

In der Leistungsklasse A werden keine Klassenpreise vergeben.

Bei der Jagdbogen-Weltmeisterschaft und bei der Hallen-Weltmeisterschaft werden keine Klassenpreise vergeben.

- C. Amateurwettkämpfe werden nach den vom IFAA-Weltkongress anerkannten Regeln abgehalten.
- D. Profiwettkämpfe werden nach den vom IFAA-Weltkongress anerkannten Regeln abgehalten.
- E. Die IFAA übernimmt die Anti-Doping-Richtlinien des Internationalen Olympischen Komitees. Für die Durchführung und Umsetzung ist der IFAA-Weltkongress zuständig.
- F. Weltrekorde können bei den IFAA - Weltmeisterschaften sowie bei von der IFAA anerkannten regionalen Meisterschaften erzielt werden. Die IFAA erkennt nur solche Weltrekord-Wertungen an, die im Rahmen von anerkannten weltweiten oder regionalen Wettkämpfen im Feldbogen-Schießen oder im Hallen-Bogenschießen durch Angehörige eines vollberechtigten IFAA - Mitgliedsverbandes erzielt werden. Die IFAA hängt bei allen ihren weltweiten und regionalen Wettkämpfen die in jeder Klasse erzielten höchsten Wertungen öffentlich aus. Der IFAA - Sekretär hält die Wertungslisten auf dem aktuellen Stand und legt die Fristen und sonstigen Kriterien für die Anerkennung von neuen Rekorden fest.

Artikel IV ALLGEMEINE REGELN FÜR FELDBOGENBEWERBE

A. Ausdrücke

Butt:	Scheibe, Unterlage für die Scheibenauflage.
Face:	gedruckte Scheibenauflage
Fan:	Fächer; eine Scheibe mit 4 Abschusspositionen in gleicher Entfernung zur Scheibe (Anm.: der Schütze muss von jedem Abschusspflock einen Pfeil schießen).
Marker:	Abschusspflock
Round:	Bekannte Entfernungen: Zwei Standardeinheiten (oder zweimal dieselbe Standardeinheit) ergeben eine Runde. Unbekannte Entfernungen: 28 Scheiben.
Sight:	Visier - Am Bogen angebrachte, im Bogen eingebaute oder am Schützen befestigte Vorrichtung (mit Ausnahme von normalen Brillen) sowie Markierungen oder Flecken an den Wurfarmer oder dem Griffstück (soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt), die nach Ansicht des Technischen Komitees der IFAA dem Schützen als Hilfe beim Zielen dienen können.
Spot:	Zentrum, Zielpunkt
Stabiliser:	Stabilisator - Am Bogen angebrachte oder im Bogen integrierte Vorrichtung, die nach Ansicht des Technischen Komitees der IFAA die Stabilität des Bogens verbessern hilft.
Standard Unit:	(Standard-)Einheit - Eine Serie von Schüssen auf eine bestimmte Anzahl von Scheiben, wie sie in Art. V für die verschiedenen offiziellen Runden beschrieben ist.
Straight:	Eine Scheibe mit nur einer Abschussposition, von welcher alle Pfeile geschossen werden.
Stop:	Warnruf für andere Schützen

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

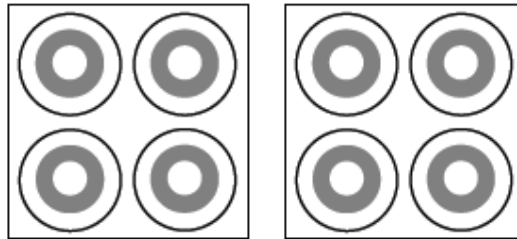
Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

- Target: Scheibe, Ziel; in Verbindung mit einer Nummer auch Ortsangabe auf dem Parcours.
- Walk-up: Eine Scheibe mit mehreren Abschusspositionen unterschiedlicher Distanz, welche der Reihe nach geschossen werden, beginnend mit der größten Distanz.

B. Scheibenauflagen

1. Scheibenauflagen dürfen nicht auf anderen, größeren Scheibenauflagen angebracht sein. Auf oder vor der Scheibe dürfen keine Markierungen angebracht sein, welche als Zielhilfe dienen könnten.
2. Alle Scheiben müssen im rechten Winkel zur Mitte der Schussbahn stehen.
3. Bei allen Turnieren mit offiziellen IFAA - Runden müssen die 20-cm Scheibenauflagen pro Scheibe mindestens 8-fach vorhanden sein. Sie müssen wie folgt angebracht sein:
Zwei quadratische Blöcke mit je 4 Auflagen (s. Abbildung)

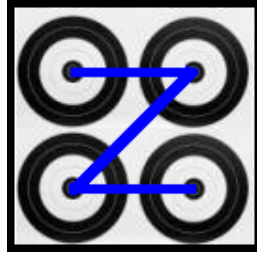


Bei 35-cm Scheibenauflagen müssen pro Scheibe mindestens zwei Auflagen vorhanden sein, die waagrecht unmittelbar nebeneinander anzubringen sind.

4. Bei vier paarweise übereinander angeordneten Auflagen schießen die beiden ersten Schützen auf das untere Paar der Auflagen.

C. Abschussposition

1. Jede Scheibe muss bei der Abschussposition eine Anzeigetafel mit den nach den jeweiligen Wettkampfgeln nötigen Informationen aufweisen, die beim Zugang zur ersten Abschussposition sichtbar ist.
2. Die Distanz muss deutlich auf jedem Abschusspflock angegeben sein. Mindestens ein Abschusspflock pro Abschussposition ist vorgeschrieben. Die Verwendung von mehreren Abschusspflocken liegt im Ermessen des Veranstalters.
3. Werden auf die gleiche Entfernung mehrere Abschusspflocke verwendet, müssen diese mindestens 0.9 m und höchstens 4,5 m voneinander entfernt sein.
4. Die 20cm-Auflagen sind in folgender Reihenfolge zu schießen: oben links, oben rechts, unten links, unten rechts (s. Abbildung).



5. Bei 35cm-Auflagen sind alle 4 Pfeile auf die gleiche Scheibenauflage zu schießen, vom linken Abschusspflock auf die linke Auflage und vom rechten Pflock auf die rechte Auflage. Beim Fächerschuss wird jedoch von den zwei linken Abschusspflocken auf die linke Auflage und von den zwei rechten Abschusspflocken auf die rechte Auflage geschossen.
6. Bei 50cm-Auflagen werden alle 4 Pfeile auf die gleiche Scheibenauflage geschossen. Bei Mehrfachauflagen wird Regel C 5 angewandt.
7. Bei 65cm-Auflagen werden alle 4 Pfeile auf die gleiche Scheibenauflage geschossen. Bei Mehrfachauflagen wird Regel C 5 angewandt.

D. Ausrüstung

1. Jede Art von Bogen mit zwei flexiblen Wurfarman ist erlaubt, ausgenommen Armbrust oder Bogen mit mechanischer Ausziehvorrichtung.
2. Der Schütze muss sowohl das Eigengewicht als auch das Auszugsgewicht des Bogens ohne irgendwelche Hilfsmittel halten können, außer solchen, die für den betreffenden Schießstil ausdrücklich zugelassen sind.
3. Die Pfeilgeschwindigkeit darf 300 Fuß pro Sekunde (91,5 m/s) nicht übersteigen.
4. Der Schütze ist dafür verantwortlich, jeden Ausrüstungsgegenstand gemäß den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers zu verwenden und instandzuhalten.

E. Schießstile

1. Barebow - Recurve und Compound (B.B.)
 - a. Bogen, Pfeile, Sehnen und Zubehör müssen frei sein von Visiereinrichtungen, Markierungen, Flecken oder Laminierungen, welche zum Zielen verwendet werden könnten.
 - b. Eine verstellbare Pfeilauflage kann verwendet werden, um den Abstand zwischen Pfeil und Bogenfenster zu regulieren.
 - c. Der Gebrauch von Stabilisatoren ist erlaubt.
 - d. Es ist nur ein fester Nockpunkt an der Sehne erlaubt, welcher durch einen oder zwei Nockpunktringe markiert sein kann.

- e. Keine mechanische Vorrichtung am Bogen ist erlaubt außer einer nicht verstellbaren Auszugkontrolle und/oder einer Nivelliereinrichtung (level), die beide nicht oberhalb des Pfeils herausragen dürfen.
 - b. Alle Pfeile müssen in Länge, Gewicht, Durchmesser, Befiederung und Nocken übereinstimmen, ungeachtet der Farbe und abnutzungsbedingter Unterschiede.
2. Freestyle limited - Recurve & Compound (F.S.)
- a. Jede Art von Visier ist erlaubt.
 - b. Mechanische Abschusshilfen sind nicht erlaubt.
3. Freestyle Unlimited (FU)
- a. Erlaubt sind alle vom IFAA-Weltkongress anerkannten Arten von Bogen, Visieren und mechanischen Abschusshilfen.
4. Bowhunter - Recurve & Compound (B.H.)
- a. Bogen, Pfeile, Sehne und Zubehör müssen frei sein von Markierungen, Flecken oder Laminierungen, welche zum Zielen verwendet werden könnten. Eine Nivelliereinrichtung ist nicht erlaubt.
 - b. Es dürfen keine Vorrichtungen irgendwelcher Art, die zum Zielen verwendet werden könnten, an der Ausrüstung des Schützen angebracht sein. Ein Klicker ist nicht erlaubt.
 - c. Optische Vorrichtungen, welche dem Bogensportler helfen, die Ausrichtung des Auges oder den Ankerpunktes konstant zu halten, sind nicht erlaubt.
 - d. Es ist nur ein (1) fester Nockpunkt an der Sehne erlaubt, welcher durch ein oder zwei Nockpunktringe markiert sein kann.
 - e. Nur ein fester Ankerpunkt ist erlaubt.
 - f. Der Schütze muss mit dem Zeigefinger die Pfeilnocke berühren. Er darf die Fingerposition während des Wettbewerbs nicht verändern. Ausgenommen sind Fälle von körperlicher Behinderung, für die spezielle Ausnahmen gemacht werden.
 - g. Alle Pfeile müssen in Länge, Gewicht, Durchmesser, Befiederung und Nocken übereinstimmen, ungeachtet der Farbe und abnutzungsbedingter Unterschiede.
 - h. Zugelassen sind Sehnendämpfer (brush buttons) an der entsprechenden Stelle an der Recurvespitze, Sehnengeräuschkämpfer im Mindestabstand von 30.5 cm vom Nockpunkt, sowie ein Bogenköcher, der am Bogen gegenüber dem Schussfenster so angebracht ist, dass kein Teil davon im Schussfenster zu sehen ist. Erlaubt ist ferner ein gerader Stabilisator, der samt Kupplungsvorrichtung vom Bogenrücken aus gemessen nicht länger als 30.5 cm ist. Gegabelte Stabilisatoren und Gegengewichte sind nicht zugelassen. Der Gewindeaufsatz am Bogen zählt zur Länge des Stabilisators.

- i. Das Bogenauszugsgewicht darf während einer Runde nicht verändert werden.

5. Bowhunter Unlimited (B.U.)

- a. Erlaubt sind alle vom IFAA-Weltkongress anerkannten Arten von Bogen und mechanischen Abschusshilfen, sowie ein Visier mit vier oder fünf festen Bezugspunkten. Visier und Bezugspunkte dürfen während einer Runde nicht verstellt werden.
- b. Die Visiernadeln müssen vom Befestigungspunkt bis zum Visierpunkt geradlinig und innerhalb des Visiers eher waagrecht als senkrecht angebracht sein, mit nur einer Visiermöglichkeit pro Nadel oder Bezugspunkt. Nadeln mit Dach (hooded pins) oder Visiere mit Linsen (scope sights) sind nicht erlaubt.
- c. Eine mechanische Abschusshilfe ist erlaubt.
- d. Es ist entweder eine Kussperle (kisser button) oder eine Visierblende (peep sight) an der Sehne erlaubt, jedoch nicht beides. Keinerlei Vergrößerungseinrichtungen dürfen in der Visierblende integriert oder an ihr angebracht sein.
- e. Ein Schutzbügel ist bei Nadelvisieren erlaubt, wenn die oberste Visiernadel von der Unterkante des oberen Teils des Schutzbügels weiter entfernt ist als von der nächsten Visiernadel. Sinngemäß Gleiches gilt für die unterste Visiernadel und den Unterteil des Schutzbügels.
- f. Alle anderen Regeln der Klasse Bowhunter sind anzuwenden

6. Bowhunter Limited - (B.L.)

- a. Es gelten dieselben Regeln wie in der Klasse Bowhunter Unlimited, jedoch ist eine Abschusshilfe nicht erlaubt.

7. Longbow - (L.B.)

- a. Ein einteiliger Bogen mit geraden Enden aus beliebigem Material, welcher im aufgespannten Zustand eine gleichmäßige einseitig gekrümmte Kurve beschreibt, die wie folgt gemessen wird:
Der aufgespannte Bogen wird senkrecht gehalten, so dass die Sehne eine Vertikale bildet. Der Winkel zwischen der Horizontale und der Tangente an einem Punkt des Wurfarms muss mit wachsender Entfernung dieses Punktes vom Bogengriff stetig abnehmen (Anm.: kein Recurve).
Im Zweifelsfall wird am Bogenrücken (Anm.: dem Schützen abgewandt) zwischen dem Ende der Verjüngung des Mittelstücks und dem Beginn der Endverstärkung (falls keine vorhanden ist, der Sehnenkerbe) eine Schnur gespannt; diese muss überall ohne Zwischenraum am Wurfarm aufliegen.
- b. Endverstärkungen dürfen nicht dicker als 20 mm sein, gemessen von der Oberfläche des Wurfarmes, und nicht länger als 50 mm, gemessen von der Mitte der Sehnenkerbe in Richtung des Bogengriffs.

- c. Der Bogen darf ein Bogenfenster und ein Pfeilbett (arrow shelf) haben. Die Seite des Fensters ist über die ganze Fensterlänge abgeschrägt (slanted, ?) und, wo das Bogenfenster in den oberen Wurfarm übergeht, abgerundet. Der Fensterausschnitt darf nicht über die Bogenmitte hinausgehen.
- d. Die Innenseite des Bogens, der Griff, das Bogenfenster und das Pfeilbett dürfen keine Markierungen und Flecken aufweisen, welche zum Zielen verwendet werden können.
- e. Zusatzeinrichtungen zum Zwecke der Stabilisierung, Nivellierung, Verminderung der Zugstärke, des Zielens und der Auszugkontrolle sind nicht erlaubt.
- f. Es ist nur ein (1) Nockpunkt an der Sehne erlaubt, welcher durch ein oder zwei Nockpunktringe markiert sein kann. Werden einrastende Nocken verwendet (z.B. Kugelnocken), ist nur ein (1) dazu passender Nockpunkt erlaubt.
- g. Die Pfeile müssen aus Holz sein, befiedert mit Naturfedern, und gleiche Länge, Befiederung und Spitzen aufweisen; die Farbe ist unerheblich. Der Pfeil darf keine Markierungen oder Flecken aufweisen, die als Zielhilfe dienen können. Die Nocken können aus beliebigem Material bestehen; jedes Spitzengewicht ist möglich.
- h. Es ist der mediterrane Abschuss vorgeschrieben (Anm.: Zeigefinger über der Nocke, Mittel- und Ringfinger darunter). In Fällen von körperlicher Behinderung werden spezielle Ausnahmen gemacht.
- i. Sind die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, erfolgt die Einteilung in der Klasse Bowhunter Recurve oder einem anderen Schießstil, in welchem die Ausrüstung zugelassen und verwendbar ist.

8. Historischer Bogen (HB)

- a. Die Anerkennung des klassischen (auch: historischen oder primitiven) Bogens erfolgt auf der Basis des Entwicklungsstandes vor 1900.
- b. Eine Untergliederung nach Konstruktion oder Material findet nicht statt.
- c. Es gibt nur die Schützenklasse "Erwachsene" und keine Leistungsklassen.
- d. Der Bogen ist entweder ein aus einem Stück gefertigter Holzbogen oder ein Kompositbogen.
- e. Eine Pfeilaufgabe oder ein Pfeilbett sowie eine Ausnehmung in der Art eines Visierfensters sind zulässig, sofern sie dem historischen Vorbild entsprechen.
- f. Als Bogenmaterial kommen Holz und andere Materialien in Frage, die zu der Zeit verwendet wurden, in welcher der betreffende Bogentyp in Gebrauch stand. Moderne Materialien wie Kohlefaser, Glasfaser oder Epoxy dürfen nicht verwendet werden.

- g. Als Sehnenmaterial ist Polyester vorgeschrieben. Historisches Material (wie Flachs oder Sehnen) und moderne Fasern (z.B. Kevlar) sind nicht zulässig.
- h. Der Pfeilschaft ist aus Holz und ist mit Naturfedern befiedert. Moderne Pfeilspitzen und moderne Nocken sind erlaubt. In den Schaft eingeschnittene Nocken sind nur erlaubt, wenn sie auf geeignete Weise verstärkt sind.
- i. Zubehör wie geflochtene Nockpunktmarken oder Daumenringe sind erlaubt, sofern sie auch in der entsprechenden historischen Periode verwendet wurden.
- j. Es obliegt dem Schützen, dafür zu sorgen, dass seine Ausrüstung im Wettkampf historisch korrekt ist. Auf Verlangen der Technischen Kontrolle eines Wettkampfs hat er das mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

F. Einteilung der Bewerbe

1. Profis (nur Erwachsene), Profi- Status

Ein Schütze gilt als Profi, wenn er sich als solcher anmeldet, oder wenn sich herausstellt, dass er der "Definition des Amateurstatus" in Art. 15 der "Geschäftsführung der IFAA" nicht entspricht.

Ein Profi muss der "Definition des Profi-Status" entsprechen, um an Wettkämpfen der IFAA in der Profi-Klasse teilnehmen zu können.

Bei Wettkämpfen werden zwei Schießstile anerkannt:

Unlimited - keine Einschränkungen. Damen und Herren schießen in getrennten Klassen.

Limited - Keine Abschusshilfe.

Ein Profi kann wieder zum Amateur erklärt werden, nach den Bestimmungen des Art. 15 der "Geschäftsführung der IFAA".

2. Amateure - Erwachsene, Veteranen, Junioren, Schüler

Jeder Bogenschütze, der Mitglied eines IFAA - Verbandes ist, gilt solange als Amateur, bis er nach den Regeln der IFAA zum Profi wird.

Erwachsene - Herren und Damen:

Barebow, Recurve und Compound	BB
Freestyle Limited, Recurve und Compound	FS
Freestyle Unlimited	FU
Bowhunter, Recurve und Compound	BH

Bowhunter Unlimited	BU
Bowhunter Limited	BL
Longbow	LB
Historical Bow	HB

Veteranen - Herren und Damen:

Bogenschützen, welche spätestens am ersten Tag eines Turniers 55 Jahre alt sind, können wahlweise bei den Erwachsenen oder bei den Veteranen starten, jedoch nicht bei beiden. Die Wahl kann bei jedem Turnier neu getroffen werden. Ein Nachweis des Alters ist vorzulegen. Es gibt bei den Veteranen keine Leistungsklassen. Die Schießstile sind dieselben wie bei den Erwachsenen - Herren und Damen.

Junioren - männlich und weiblich (13 – 16 Jahre)

Barebow, Recurve und Compound	BB
Freestyle Limited, Recurve und Compound	FS
Freestyle Unlimited	FU
Bowhunter, Recurve und Compound	BH
Bowhunter Unlimited	BU
Bowhunter Limited	BL
Longbow	LB

Schüler - männlich und weiblich (unter 13 Jahren)

Barebow Recurve and Compound	BB
Freestyle Limited Recurve and Compound	FS
Freestyle Unlimited	FU
Longbow	LB

3. Übersicht der Klasseneinteilung, Abkürzungen

In der u.a. Aufstellung sind alle anerkannten Klassen beschrieben.

	Adult		Veteran		Junior		Cub	
	Female	Male	Female	Male	Female	Male	Female	Male
Barebow-Recurve	AFBB (R)	AMBB (R)	VFBB (R)	VMBB (R)	JFBB (R)	JMBB (R)	CFBB (R)	CMBB (R)
Barebow-Compound	AFBB (C)	AMBB (C)	VFBB (C)	VMBB (C)	JFBB (C)	JMBB (C)	CFBB (C)	CMBB (C)
Freestyle Limited Recurve	AFFS (R)	AMFS (R)	VFFS (R)	VMFS (R)	JFFS (R)	JMFS (R)	CFFS (R)	CMFS (R)
Freestyle Limited Compound	AFFS (C)	AMFS (C)	VFFS (C)	VMFS (C)	JFFS (C)	JMFS (C)	CFFS (C)	CMFS (C)
Freestyle Unlimited	AFFU	AMFU	VFFU	VMFU	JFFU	JMFU	CFFU	CMFU
Bowhunter-Recurve	AFBH (R)	AMBH (R)	VFBH (R)	VMB (R)	JFBH (R)	JMBH (R)		
Bowhunter-Compound	AFBH (C)	AMBH (C)	VFBH (C)	VMB (C)	JFBH (C)	JMBH (C)		
Bowhunter Unlimited	AFBU	AMBU	VFBU	VMBU	JFBU	JMBU		

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

	Adult		Veteran		Junior		Cub	
	Female	Male	Female	Male	Female	Male	Female	Male
Bowhunter Limited	AFBL	AMBL	VFBL	VMBL	JFBL	JMBL		
Longbow	AFLB	AMLB	VFLB	VMLB	JFLB	JMLB	CFLB	CMLB
Historical Bow	AFHB	AMHB						
Professional Unlimited	PFFU	PMFU						
Professional Limited	PFFS	PMFS						

G. Turnierfunktionäre

1. Turnierfunktionäre wie Turnierleiter (Shoot Director), Parcours Verantwortliche, Technische Kontrolle etc. sind einzusetzen.
2. Die Technische Kontrolle wird von den Veranstaltern vor dem Turnier eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Bogenschützen mit guter Kenntnis der Bogensportausrüstung. Bei weltweiten und regionalen IFAA-Turnieren unterliegt die Bestellung der Zustimmung des Vizepräsidenten.
3. Für jedes Turnier wird vom Veranstalter oder vom Turnierleiter ein Schießleiter (field captain) ernannt. Seine Aufgaben sind:
 - a. Zusammenstellen der Gruppen.
 - b. Bestimmung eines Gruppenleiters (target captain) und zweier Schreiber für jede Gruppe.
 - c. Bestimmung von Parcours Verantwortlichen (range captains), die seine Aufgaben auf den einzelnen Parcours wahrnehmen.
 - d. Festlegung der Scheibenummer, an der jede Gruppe startet.
 - e. Er kann durch Setzen eines Zeitlimits, entweder pro Scheibe oder pro Runde, einen Zeitpunkt für den Abschluss des Turniers bestimmen.
 - f. Er sorgt dafür, dass an jeder Scheibe genügend Scheibenaufgaben vorhanden sind, um zerschossene Auflagen zu ersetzen, sobald die Punktezahl nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann.
4. Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, das Schießen in der Gruppe zu leiten und alle an der Scheibe auftretenden Fragen zu klären. Er entscheidet endgültig über die Wertung der Pfeile, außer bei seinen eigenen Pfeilen, wo der erste Schreiber entscheidet. Er entscheidet auch vor dem Schießen, ob die Scheibenaufgabe gewechselt wird.
5. Die Schreiber müssen die Punktezahlen an jeder Scheibe genau notieren, laufend zusammenzählen und das Ergebnis an jeder Scheibe vergleichen.

H. Turnierregeln

1. Allgemeine Turnierregeln

- a. Die Bögen und die sonstige Ausrüstung werden vor Turnierbeginn kontrolliert und als kontrolliert gekennzeichnet. Jeder Turnierteilnehmer muss seine Ausrüstung den Mitgliedern der Technischen Kontrolle am festgesetzten Ort und zum festgesetzten Zeitpunkt zur Kontrolle vorweisen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass seine Ausrüstung während des ganzen Turniers den Bestimmungen entspricht. Verstöße können zu Protesten anderer Schützen und zur Disqualifikation führen.
- b. Junioren schießen in eigenen Gruppen.
- c. Schüler schießen in eigenen Gruppen mit je einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche nicht mit schießt. Die Aufsichtsperson kann einer der Schreiber sein.
- d. Kein Schütze darf am gleichen Turnier mehrmals teilnehmen, wenn das nicht in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen war.
- e. Turnierteilnehmer dürfen während einer Runde nicht auf Trainingsscheiben schießen, außer in einer offiziellen Pause.
- f. Bogenschützen müssen die volle in der Ausschreibung vorgesehene Dauer eines Turniers schießen. Resultate eines Schützen, der das Turnier nicht ordnungsgemäß beendet hat, werden bei der Preisvergabe nicht berücksichtigt.
- g. Die Entscheidung, das Turnier oder einen Teil davon abubrechen, wird vom IFAA-Vizepräsidenten (in dessen Abwesenheit von seinem ernannten Vertreter), vom Turnierleiter und vom Schießleiter gemeinsam getroffen.
- h. Beim Spannen des Bogens im ebenen Gelände darf die Bogenhand nicht höher als der Kopf sein.

2. Turnierregeln für das Schießen im Freien (Feldbogen, 3D etc.)

- a. Mindestens 3 und höchstens 6 Schützen bilden eine Gruppe. In der Regel ist die Anzahl von 4 Schützen anzustreben.

Bei Feldbogenbewerben ist die Anzahl der Schützen auf maximal 6 pro Scheibe beschränkt (168 Schützen für einen Parcours mit 28 Scheiben). Für Jagdbogenbewerbe erhöht sich die Anzahl auf 8 Schützen pro Scheibe (224 Schützen für einen Parcours mit 28 Scheiben).
Übersteigt in einem Schießstil die Anzahl der Schützen die für den Parcours zulässige Gesamtzahl, werden die betreffenden Schützen in zwei gleich großen Gruppen auf verschiedene Parcours mit ähnlichen Runden aufgeteilt. Bei Jagdbogenbewerben gelten die IFAA 3D-Standardrunde und die IFAA 3D-Jagdrunde als ähnliche Runden.
- b. Innerhalb der Gruppe werden die Abschusspositionen durch Absprache bestimmt.

- c. Wo nicht ausdrücklich anders bestimmt, schießt jeder Schütze auf die ersten 14 Scheiben von der gleichen Seite und auf die restlichen 14 Scheiben von der anderen Seite. Mit Zustimmung des Gruppenleiters kann ein Schütze von der jeweils anderen Seite schießen, wenn er glaubt, auf einer bestimmten Scheibe von seiner Seite aus einen Nachteil zu haben. Am Ende jeder Einheit von 14 Scheiben wechseln die Schützen die Reihenfolge. Die Schützen, welche zuerst geschossen haben, schießen nun als letzte, und umgekehrt.
- d. Einzelner Abschusspflock:
Kein Schütze darf beim Schießen vor dem betreffenden Abschusspflock stehen. Ein Fuß befindet sich maximal 15 cm hinter und maximal 91 cm neben dem Pflock. Für alle Runden mit Tierscheiben, mit oder ohne Entfernungsangabe, muss ein Fuß den Pflock berühren oder sich maximal 15 cm dahinter oder seitlich davon befinden.
Zwei Abschusspflocke:
Kein Schütze darf beim Schießen vor dem betreffenden Abschusspflock stehen. Ein Fuß muss den Pflock berühren oder sich maximal 15cm dahinter oder seitlich davon befinden.
- e. Eine Gruppe darf die nachfolgende Gruppe nicht durch das Suchen von Pfeilen aufhalten. Jeder Schütze muss genügend Pfeile mitführen, um weiter schießen zu können. Verlorene Pfeile können nach Schießende gesucht werden.
- f. Während eines Turniers darf auf keiner Scheibe des Turnierparcours trainiert werden. Spezielle Trainingsscheiben müssen bereitgestellt werden.
- g. Wenn aus irgendeinem Grund eine Gruppe die nachfolgende Gruppe aufhält, können die beiden Gruppenleiter übereinkommen, die nachfolgende Gruppe vorbeizulassen.
- h. Ein Schütze, der vom Gruppenleiter aus triftigem Grund die Erlaubnis erhält, den Parcours zu verlassen, hat das Recht, zu seiner Gruppe zurückzukehren und die Runde fertig zu schießen. Seine Gruppe kann auf seine Rückkehr warten, muss aber die nachfolgenden Gruppen vorbeilassen. Der Gruppenleiter setzt eine angemessene Frist für die Rückkehr des Schützen, nach deren Ablauf die Gruppe das Schießen fortsetzt. Der Schießleiter kann nach seinem Ermessen dem Schützen gestatten, die versäumten Scheiben nachzuschießen.
- i. Bei Schlechtwetter wird das Turnier so lange fortgesetzt, bis der Schießleiter das vereinbarte Signal zum Abbruch gibt. Bogenschützen, die den Parcours vorher verlassen, werden aus dem Wettbewerb genommen.
- j. Scheiben sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu schießen. Ausgelassene Scheiben gelten, nach Ermessen des Schießleiters, als verfallen.
- k. Die Gruppen müssen, solange eine davon am Schießen ist, voneinander Abstand halten und dürfen einander nicht stören. Das gilt, bis alle Schützen das Schießen auf die jeweilige Scheibe beendet haben.
- l. Im Falle eines technischen Defekts und nach dessen Behebung kann ein Schütze unter Aufsicht des Schießleiters oder des Parcours Verantwortlichen 4 Pfeile auf eine Trainingsscheibe schießen.

3. Turnierregeln in der Halle

- a. Eine Schusslinie ist vorzusehen. Der Schütze steht mit einem Fuß vor und mit dem anderen hinter dieser.
- b. Der Schießleiter stellt die Schützenpaare täglich zusammen. Nach jeder Runde werden diese neu zusammengestellt.
- c. Probepfeile sind gestattet, wenn die Organisatoren des Bewerbs das erlauben.

I. Wertung

1. Allgemeine Regeln für die Wertung

- a. Die Pfeile in der Scheibe dürfen vor dem Schreiben nicht berührt werden. Durchschüsse, die auf der Scheibenaufgabe nicht mehr sichtbar sind, aber noch in der Scheibe stecken, können vom Gruppenleiter oder auf dessen Weisung von einem anderen Schützen, der den Pfeil nicht selbst geschossen hat, zurückgeschoben werden und werden entsprechend gewertet.
- b. Abpraller aus dem Wertungsbereich und Durchschüsse im Wertungsbereich werden mit einem markierten Pfeil nachgeschossen.
- c. Ein Pfeil der einen anderen Pfeil trifft und in diesem steckenbleibt, wird wie der getroffene Pfeil gewertet. Pfeile, die von anderen Pfeilen abgelenkt wurden, werden nach ihrer jeweiligen Position gewertet.
- d. Die Trennlinie zwischen zwei Wertungszonen von Papieraufgaben oder 3D-Scheiben zählt zur niedrigeren Wertungszone. Ist keine Trennlinie vorhanden, so muss der Pfeil die höhere Wertungszone anreißen, um die höhere Wertung zu erhalten. Maßgebend ist die Position des Pfeilschafts an der Scheibenoberfläche.
Pfeile, die eine 3D-Scheibe am Rand treffen und nicht steckenbleiben, werden nicht gewertet. Es wird kein Pfeil nachgeschossen. Treffer im Ständer, im Sockel, im Gehörn oder im Geweih von 3D-Scheiben werden nicht gewertet.
- e. Ein Schütze darf einen Pfeil vor dem Schuss höchstens viermal ausziehen. Ist der Pfeil dann noch immer nicht geschossen, wird er als Fehlschuss gewertet. Die einzige Ausnahme besteht in gefährlichen Situationen, wobei bei Veranstaltungen im Freien der Gruppenleiter entscheidet (oder, wenn der Gruppenleiter betroffen ist, der erste Schreiber), bei Hallenveranstaltungen der Schießleiter oder der Turnierleiter.
- f. Bei Punktegleichstand von Anwärtern auf einen Preis findet ein Stechen statt, wie in den Turnierregeln festgesetzt. Das Stechen findet unter Aufsicht des Schießleiters am letzten Turniertag statt, nachdem die Wertungen von der Turnierleitung überprüft wurden.

2. Wertungsregeln im Freien (Feldbogen, 3D etc.)

- a. Auf allen Scheiben, die näher als 55 Yards (Anm.: 50m und darunter) stehen, dürfen die Pfeile nach jedem Paar von Schützen gewertet und gezogen werden, um Beschädigung der Pfeile zu vermeiden. Der Gruppenleiter und die beiden Schreiber gehen zur Scheibe, um die Punkte zu notieren.
- b. Im Falle eines Fehlschusses kann der Schütze einen anderen Pfeil schießen, sofern er den verschossenen Pfeil mit seinem Bogen vom Abschusspflock aus erreichen kann.
- c. Pfeile, die vom Boden abprallen und in die Scheibe abgelenkt werden, werden nicht gewertet.
- d. Schießt ein Schütze vom falschen Abschusspflock oder auf eine falsche Scheibenauflage, verliert er die Punkte dieses Pfeils. Der Pfeil darf nicht nachgeschossen werden.

Artikel V OFFIZIELLE RUNDEN

A. Feldrunde (Field Round)

1. Die Standardeinheit besteht aus folgenden Abschussentfernungen:

Größe der Auflage	Anzahl der Pflöcke	Entfernungen		
		Erwachsene	Junioren	Schüler
65cm	4	80-70-60-50 Yards	50 Yards	30-25-20-15 Yards
65cm	1	65 Yards	50 Yards	30 Yards
65cm	1	60 Yards	45 Yards	25 Yards
65cm	1	55 Yards	40 Yards	20 Yards
50cm	4	45-40-35-30 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	4	35-35-35-35 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	1	50 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	1	45 Yards	wie Erwachsene	15 Yards
50cm	1	40 Yards	wie Erwachsene	15 Yards
35cm	1	30 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	1	25 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	1	20 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	1	15 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
20cm	4	35-30-25-20 Feet	wie Erwachsene	20 Feet

2. Die Scheibenauflagen der Feldrunde haben ein schwarzes Zentrum, einen weißen Innenring und einen schwarzen Außenring. Vier Größen werden verwendet:

	1	2
20cm Auflage	12cm Innenring	4cm Zentrum
35cm Auflage	21cm Innenring	7cm Zentrum
50cm Auflage	30cm Innenring	10cm Zentrum
65cm Auflage	39cm Innenring	13cm Zentrum

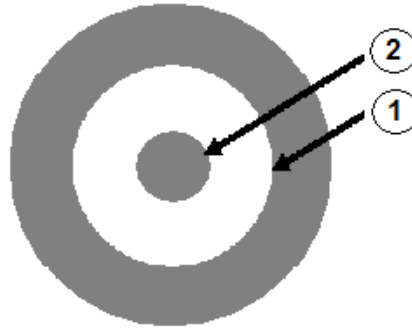
Die Punktezahl ist 5 für das Zentrum, 4 für den Innenring und 3 für den Außenring.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

3. Die Abschusspflöcke sind weiß.



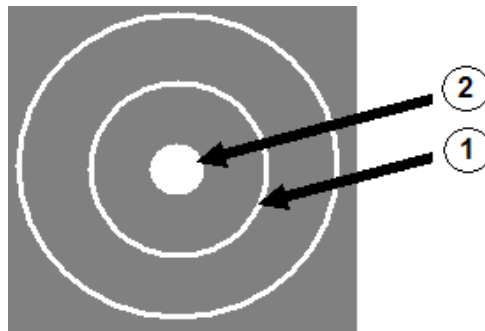
B. Jagdrunde (Hunter Round)

1. Die Standardeinheit besteht aus folgenden Abschusentfernungen:

Größe der Auflage	Anzahl der Pflöcke	Entfernungen		
		Erwachsene	Junioren	Schüler
65cm	4	70-65-61-58 Yards	50 Yards	30-25-20-15 Yards
65cm	4	64-59-55-52 Yards	50 Yards	30 Yards
65cm	4	58-53-48-45 Yards	45 Yards	25 Yards
50cm	4	53-48-44-41 Yards	41 Yards	20 Yards
50cm	1	48 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	1	44 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	1	40 Yards	wie Erwachsene	20 Yards
50cm	4	36-36-36-36 Yards	wie Erwachsene	15 Yards
35cm	4	32-32-32-32 Yards	wie Erwachsene	15 Yards
35cm	4	28-28-28-28 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	2	23-20 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	2	19-17 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
35cm	2	15-14 Yards	wie Erwachsene	10 Yards
20cm	1	11 Yards	wie Erwachsene	20 Feet

2. Die Scheibenaufgaben der Jagdrunde sind schwarz mit einem weißen Zentrum. Die vier Auflagegrößen sind dieselben wie bei der Feldrunde. Die Wertung ist gleich wie bei der Feldrunde.

3. Die Abschusspflöcke sind rot.



C. Tierbild-Runde (Animal Round) mit bekannten Entfernungen

1. Standardeinheit

Die Standardeinheit besteht aus folgenden Abschussentfernungen:

- | | |
|---------------------|--|
| Gruppe 1
Aufgabe | Erwachsene / Veteranen: Drei Walk-up-Scheiben mit je drei Abschusspflocken alle 5 Yards, wobei der erste Abschusspflock zwischen 60 und 40 Yards liegt.
Junioren: Jeweils die kürzeste Entfernung für Erwachsene
Schüler: Walk-up 30-25-20 Yards, 1x30 Yards, 1x25 Yards, 1x20 Yards |
| Gruppe 2
Aufgabe | Erwachsene / Veteranen / Junioren: Drei Walk-up-Scheiben mit je drei Abschusspflocken alle 3 Yards, wobei der erste Abschusspflock zwischen 45 und 30 Yards liegt.
Schüler: 3x20 Yards |
| Gruppe 3
Aufgabe | Erwachsene / Veteranen / Junioren: Vier Scheiben mit je einem Abschusspflock, der zwischen 35 und 20 Yards liegt.
Schüler: 1x20 Yards, 2x15 Yards, 1x10 Yards |
| Gruppe 4
Aufgabe | Erwachsene / Veteranen / Junioren: Vier Scheiben mit je einem Abschusspflock, der zwischen 20 und 10 Yards liegt.
Schüler: 3x10 Yards, 1x20 Feet |

2. Auflagen

- Die Scheibenaufgaben für diese Runde sind Tierbildauflagen mit einer zweigeteilten Wertungszone. Die innere Wertungszone (high scoring area, kill) ist länglich; die äußere Wertungszone (low scoring area, wound) liegt zwischen der inneren Wertungszone und der "Haut- und Haarlinie" bzw. der "Federlinie". Die Zone, welche außerhalb der Haut- und Haarlinie liegt, ist einschließlich dieser nicht als Wertungszone zu betrachten.
- Die innere Wertungszone von Auflagen der Gruppe 1 ist 9.0 Zoll breit und 14.5 Zoll lang mit abgerundeten Enden.
- Die innere Wertungszone von Auflagen der Gruppe 2 ist 7.0 Zoll breit und 10.5 Zoll lang mit abgerundeten Enden.
- Die innere Wertungszone von Auflagen der Gruppe 3 ist 4.5 Zoll breit und 7 Zoll lang mit abgerundeten Enden.
- Die innere Wertungszone von Auflagen der Gruppe 4 ist 2.5 Zoll breit und 3 5/8 Zoll lang mit abgerundeten Enden.
- Für die genaue Form der inneren Wertungszone gilt Art. 12 B des Abschnitts "Geschäftsführung der IFAA".

3. Abschussposition

- Es sind maximal 3 Schüsse erlaubt. Der Schütze schießt jedoch nur, bis er einen Treffer erzielt hat. Sobald ein Pfeil die Wertungszone getroffen hat, braucht er keinen weiteren Pfeil zu schießen.
- Kein Schütze darf zum Abschusspflock zurückkehren, um weitere Pfeile zu

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

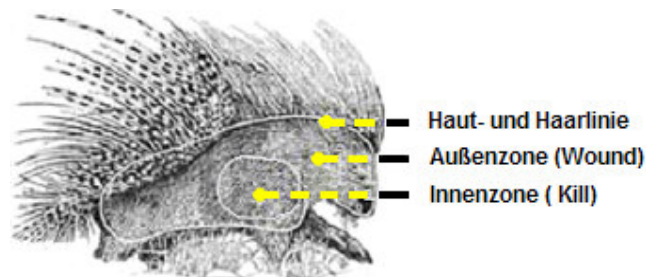
oebsv@oebsv.com

schießen, wenn er diesen bereits in Richtung Scheibe verlassen hat.

- c. Die Pfeile der Schützen müssen am Pfeilende deutlich mit ein, zwei oder drei Ringen gekennzeichnet sein. Die Pfeile werden in aufsteigender Reihenfolge geschossen. Wenn ein Schütze irrtümlich den falschen Pfeil schießt, muss er dies dem Gruppenleiter melden, der die Reihenfolge der verbleibenden Pfeile bestimmt.
- d. Junioren schießen auf Scheibenaufgaben der Gruppe 1 (walk-up) nur vom Abschusspflock mit der kürzesten Distanz zur Scheibe.
- e. An der ersten Scheibe schießt zuerst der gemäß der Reihenfolge der Scorekarten erste Schütze, dann der Reihe nach der zweite, dritte, vierte etc. Danach rotiert die Reihenfolge, d.h. der zweite schießt nun zuerst, usw.
- f. Die Abschusspflocke sind gelb.

4. Wertung

	Innere Wertungszone (Kill)	Äußere Wertungszone (Wound)
1. Pfeil	20 Punkte	18 Punkte
2. Pfeil	16 Punkte	14 Punkte
3. Pfeil	12 Punkte	10 Punkte



D. Tierbild-Runde (Animal Round) mit unbekanntem Entfernungen

- 1. Die Standardeinheit umfasst 28 Scheiben auf die gleichen Entfernungen wie bei der Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen, jedoch tragen die Abschusspflocke keine Entfernungsangaben.
- 2. Die Scheiben sind die gleichen wie bei der Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen.
- 3. Die Abschusspositionen sind die gleichen wie bei der Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen, aber ohne Entfernungsangabe.

4. Die Wertung ist dieselbe wie bei der Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen.
5. Die Verwendung von Ferngläsern und anderen optischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. Kameras dürfen nur als solche verwendet werden, und erst dann, wenn alle Schützen der Gruppe das Schießen auf die betreffende Scheibe beendet haben.

E. IFAA 3-D Jagdrunde (ein Pfeil)

1. Scheibe

Für diese Runde werden ausschließlich dreidimensionale Scheiben verwendet.

2. Standardrunde

Die Standardrunde besteht aus 28 Scheiben.

3. Abschussposition

Die Abschusspositionen tragen keine Entfernungsangabe, mit folgenden größten Distanzen:

Auflage Gruppe	maximale Entfernung		
	Erwachsene / Veteranen	Junioren	Schüler
1	60 Yards	50 Yards	30 Yards
2	45 Yards	45 Yards	25 Yards
3	35 Yards	35 Yards	20 Yards
4	20 Yards	20 Yards	10 Yards

Die Rotationsregel in Artikel V-C3e (Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen) ist anzuwenden.

4. Wertung

Zentrale Wertungszone (Kill)	20 Punkte
Innere Wertungszone (Vital)	16 Punkte
Äußere Wertungszone (Wound)	10 Punkte

F. IFAA 3-D Standardrunde (zwei Pfeile)

1. Scheibe

Für diese Runde werden ausschließlich dreidimensionale Scheiben verwendet, wie bei der IFAA 3-D Jagdrunde beschrieben.

2. Standardrunde

Die Standardrunde besteht aus 28 Scheiben.

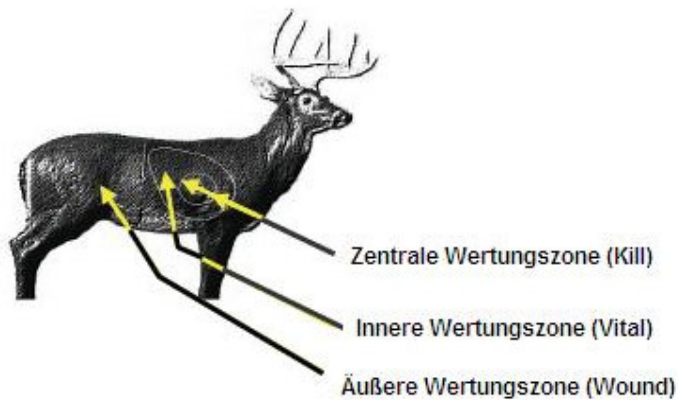
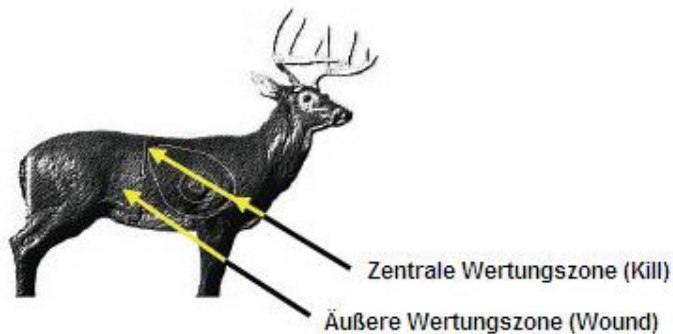
3. Abschussposition

Zwei Abschusspflöcke pro Scheibe mit verschiedenen Distanzen. Die größte Distanz ist dieselbe wie für die betreffende Scheibengruppe in der IFAA 3-D Jagdrunde. Die Rotationsregel in Artikel V-C3e (Tierbildrunde mit bekannten Entfernungen) ist anzuwenden.

4. Wertung

Beide Pfeile werden gewertet.

Zentrale Wertungszone (Kill)	10 Punkte
Innere Wertungszone (Vital)	8 Punkte
Äußere Wertungszone (Wound)	5 Punkte



G. Internationale Runde

1. Die Internationale Runde besteht aus 20 Scheiben (10 Scheiben pro Einheit) und folgenden Schüssen:

Scheibengröße	Anzahl	Entfernungen	
		Erwachsene	Junioren
65 cm	1	65 yds	50 yds
65 cm	1	60 yds	55 yds
65 cm	1	55 yds	50 yds
50 cm	1	50 yds	wie Erwachsene
50 cm	1	55 yds	wie Erwachsene
50 cm	1	50 yds	wie Erwachsene
50 cm	1	35 yds	wie Erwachsene
35 cm	1	30 yds	wie Erwachsene
35 cm	1	25 yds	wie Erwachsene
35 cm	1	20 yds	wie Erwachsene

2. Die Auflagen entsprechen der IFAA - Jagdrunde. Drei Auflagengrößen werden verwendet: 35cm, 50cm, 65 cm.

Auf jede Entfernung werden 3 Pfeile geschossen. Die Wertung ist: Zentrum - 5 Punkte, innerer Ring - 4 Punkte, äußerer Ring - 3 Punkte. Vom 35-Yard-Fächerschuss der Feldrunde werden nur die beiden inneren Abschusspflöcke für die Internationalen Runde verwendet. Alle anderen Regeln der Feldrunde kommen auch in der Internationalen Runde zur Anwendung.

H. Experten - Feldrunde (Expert Field Round)

1. Die Entfernungen und Auflagen sind die gleichen wie bei der IFAA - Feldrunde, jedoch werden auch die Zwischenlinien verwendet, welche jeden Ring in eine äußere und in eine innere Zone teilen.
2. Die Wertung ist: Zentrum - 5 Punkte, 2. Ring - 4 Punkte, 3. Ring - 3 Punkte, 4. Ring - 2 Punkte, 5. Ring - 1 Punkt. Der mit einem weißen x markierte Bereich im Zentrum dient nur zur Entscheidung bei Punktegleichstand. Alle anderen Regeln der IFAA - Feldrunde kommen auch in der Experten-Feldrunde zur Anwendung.

I. Flint - Hallenrunde

1. Standardeinheit

- a. Eine Standardeinheit besteht aus sieben Passen mit je vier Pfeilen über sieben verschiedene Distanzen.
- b. Die Standardeinheit besteht aus folgenden Schüssen:

Scheibenauflagen		Anzahl	Reihenfolge	Entfernung der Abschussposition
Erwachsene / Veteranen Junioren	Schüler			
35 cm	50 cm	1	1	25 yds
20 cm	35 cm	1	2	20 yds
35 cm	50 cm	1	3	30 yds
20 cm	35 cm	1	5	15 yds
35 cm	50 cm	1	5	20 yds
20 cm	35 cm	1	6	10 yds
35 cm	50 cm	4	7	30-25-20-15 yds

c. Gewertet wird wie in der Feldrunde.

2. Auflagen

- Die Scheibenauflagen sind 20cm- und 35cm-Feldauflagen, die in zwei horizontalen Reihen auf jeder Scheibe angeordnet sind. Die Zentren der oberen Reihe sind höchstens 157 cm vom Boden entfernt, die Zentren der unteren Reihe befinden sich genau darunter und sind mindestens 76 cm vom Boden entfernt. (Anm.: die 35cm-Auflagen sind oben bei ungerader und unten bei gerader Scheibenummer, s. 3.d)
- Schüler schießen auf 35cm-Auflagen anstelle der 20-cm-Auflagen und auf 50cm-Auflagen anstelle der 35-cm-Auflagen (Anm.: s. Tabelle).

3. Abschusspositionen

- Diese Runde wird auf einer 30-Yards- Anlage ausgetragen, mit Schusslinien parallel zur Scheibenlinie in einer Entfernung von 20 Fuß, 10, 15, 20, 25 und 30 Yards.
- Beginnend mit der 30-Yard-Linie werden die Schusslinien der Reihe nach wie folgt nummeriert: 3, 1, 5, 4, 6 und 2.
- Für jede Scheibe muss eine eigene Schiessbahn vorhanden sein, und der Schütze geht innerhalb seiner Schiessbahn von Schusslinie zu Schusslinie.
- Die Scheibenauflagen in der zweiten Bahn müssen umgekehrt wie in der ersten Bahn angeordnet sein, die in der dritten Bahn wieder so wie in der ersten, etc.

4. Schiessregeln

- Der Schütze steht mit einem Fuß vor und dem anderen hinter der Schusslinie.
- Das Zeitlimit pro Passe beträgt drei Minuten.
- Es gelten alle anderen Schießregeln der IFAA-Turnierregeln.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebv@oebv.com

- d. Im Falle eines technischen Defekts verständigt der Schütze den Schießleiter nach Ende der Passe. Er hat dann 15 Minuten Zeit zur Behebung des Defekts; das Turnier geht inzwischen weiter. Maximal 3 Passen (12 Pfeile) können nach dem Ende der Runde nachgeschossen werden. Der Schütze hat diese Möglichkeit nur einmal pro Runde.
- e. Schießt ein Schütze die erste Passe auf eine Scheibenauflage in der oberen Reihe, dann schießt er anschließend die zweite auf die untere Reihe in derselben Schießbahn, und so fort bis zur siebenten Passe. Für die nächsten sieben Passen wechselt er auf eine andere Schießbahn, wo die Auflagen umgekehrt angeordnet sind.

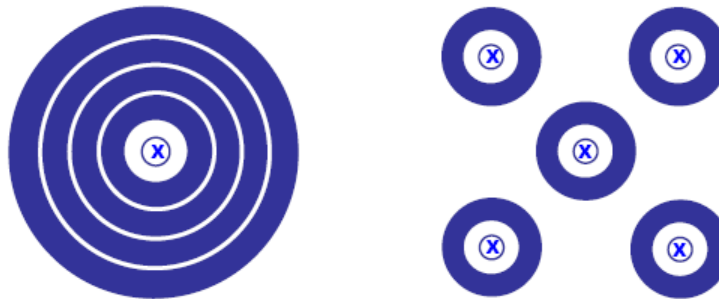
J. IFAA Hallenrunde (Indoor Round)

1. Standardeinheit

Die Standardeinheit besteht aus 6 Passen zu je 5 Pfeilen auf eine Entfernung von 20 Yards (10 Yards für Schüler). Eine Runde besteht aus zwei Standardeinheiten.

2. Scheiben

- a. Die Scheibenauflage hat 40 cm Durchmesser und ist in einem gedeckten Blau gehalten. Die Trennlinien sind weiß. Das Zentrum besteht aus 2 weißen Ringen, mit einem blauen x im inneren Ring. Der innere Ring wird nur zur Entscheidung bei Punktegleichstand herangezogen.
- b. Das Zentrum hat 8 cm Durchmesser, der innere Ring 4 cm.



- c. Der Turnierleiter kann den Schützen erlauben, die Hallen-Fünffachauflage zu benutzen. Diese weist auf blau gerastertem Untergrund fünf 16cm-Scheibenbilder auf. Ein einzelnes Scheibenbild besteht aus
 - 1) einer weißen Wertungszone mit 8 cm Durchmesser
 - 2) und einer gedeckt blauen Wertungszone mit 16 cm Außendurchmesser.
 - 3) Wertung:

Weiße Wertungszone:	5 Punkte
Blaue Wertungszone:	4 Punkte
 - 4) Die Scheibenbilder sind angeordnet wie die 5 Augen des Würfels.

- d. Wird die Hallen-Fünffachauflage verwendet, wird auf jedes Scheibenbild ein Pfeil geschossen, in beliebiger Reihenfolge. Bei mehr als einem Pfeil auf einem Scheibenbild wird nur derjenige mit der niedrigsten Wertung berücksichtigt.
3. Abschusspositionen
- Die Abschussposition muss ausreichend Platz bieten, dass zwei Schützen gleichzeitig auf eine Scheibe schießen können.
4. Schießregeln
- a. Der Schütze steht mit einem Fuß vor und dem anderen hinter der Schusslinie.
 - b. Das Zeitlimit pro Passe beträgt 4 Minuten.
 - c. Es gelten alle anderen Schießregeln der IFAA-Turnierregeln.
 - d. Im Falle eines technischen Defekts verständigt der Schütze den Schießleiter nach Ende der Passe. Er hat dann 15 Minuten Zeit zur Behebung des Defekts; das Turnier geht inzwischen weiter. Maximal 3 Passen (15 Pfeile) können nach dem Ende der Runde nachgeschossen werden. Der Schütze hat diese Möglichkeit nur einmal pro Runde.
5. Wertung
- a. Die Wertung ist 5,4,3,2,1, vom Zentrum auswärts.
 - b. Nachweisliche Abpraller oder Durchschüsse im Wertungsbereich können nachgeschossen werden.
 - c. Ein Treffer auf der falschen Scheibe zählt als Fehlschuss.
 - d. Fällt einem Schützen beim Schießen ein Pfeil zu Boden, so kann er stattdessen einen anderen Pfeil schießen, wenn der verlorene Pfeil sich innerhalb eines Abstands von 3,05 m (10 ft) von der Schusslinie befindet.
 - e. Schießt ein Schütze in einer Passe mehr als fünf Pfeile, zählen nur die fünf Pfeile mit der niedrigsten Punktezahl.
 - f. Schießt ein Schütze weniger als fünf Pfeile in einer Passe und bemerkt er das Versäumnis noch vor dem offiziellen Ende der Passe, so kann er die übrigen Pfeile noch schießen. Andernfalls gelten diese Pfeile als Fehlschüsse.
 - g. Nach Abschluss der ersten Standardeinheit tauschen die beiden Schützen die Plätze. Der Schütze, der zuerst geschossen hat, schießt nun als zweiter, der links geschossen hat, schießt nun rechts, und umgekehrt. Es obliegt dem Schützen, seine Auflage auf die neue Position zu bringen. Nach Beginn der zweiten Standardeinheit dürfen die Auflagen nicht mehr versetzt werden.

- h. Sind die beiden Auflagen übereinander angebracht, schießen die beiden ersten Schützen immer auf das untere Paar.

Artikel VI ANLEGEN EINES PARCOURS

A. Bei der Anlage eines Feld-Parcours sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die Entfernungen sind diejenigen, welche für die betreffende Runde vorgesehen sind.
2. Alle Entfernungen müssen auf +/- 15 cm (6 in) genau sein. Die Entfernung einer Scheibe ist die Distanz von der dem Bogenschützen zugewandten Seite des Abschusspflockes zur Scheibenmitte.
3. Alle Scheiben müssen stabil und gegen Umfallen gesichert sein.
4. Schussbahnen müssen frei sein, damit die Pfeile nicht mit Laubwerk oder Ästen in Berührung kommen.
5. Personen jeder Größe müssen freie Sicht auf die ganze Scheibenaufgabe haben.
6. Wege dürfen keinesfalls direkt hinter einer Scheibe vorbeiführen. Sie sollen von der Scheibe möglichst rasch aus der Schussbahn wegführen. Wege und Schussbahnen sind deutlich zu markieren und mit geeigneten Wegweisern zu versehen.
7. Die Scheiben sind so aufzustellen, dass andere Schützengruppen durch Fehlschüsse nicht gefährdet werden. Das Scheibenmaterial darf keine Pfeile durchlassen; es darf auch nicht mit Materialien verstärkt werden, welche die Pfeile beschädigen oder Abpraller verursachen.
8. Ein Einschießplatz ist vorzusehen, mit je zwei Scheiben für jede Felddistanz. Die Auflagen sollen den nächsten zu schießenden Runden entsprechen. Ein separater Einschießplatz mit 5 Scheiben ist für die Schüler vorzusehen. Die Auflagen sollen den Runden entsprechen, welche die Schüler als nächste schießen.
Die Einschießplätze müssen volle drei Tage vor Beginn der ersten Runde und während der ganzen Veranstaltung verfügbar sein. Turnierfunktionäre können die Benützung der Einschießplätze auf Zeiten einschränken, zu denen beim Turnier nicht geschossen wird.
Für die Einschießplätze ist Aufsichtspersonal vorzusehen.

B. Sicherheitsbestimmungen

1. Kein Parcours darf freigegeben werden, solange nicht alle Gefahrenquellen nach Ansicht des Parcoursinspektors beseitigt sind.
2. Eine Scheibe, hinter der sich im Gefahrenbereich ein Weg, eine andere Scheibe, eine Straße oder ein Gebäude befindet, muss mit einem ausreichenden Pfeilfang versehen werden.
3. Der Einschießplatz muss so angelegt sein, dass hinter den Einschießscheiben

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

keine Wege oder Straßen vorbeiführen.

4. Wege oder Schussbahnen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 7,6 m (25 ft) von anderen, parallelen Schussbahnen einhalten. Dieser Mindestabstand kann je nach Gelände und Schussweite geringfügig unterschritten werden, muss aber jedenfalls absolute Sicherheit gewährleisten.

C. Zulassung, Verfahren

1. Jeder Parcours ist jährlich zu inspizieren und zu genehmigen. Alle Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Parcoursinspektors.
2. Bei weltweiten oder regionalen IFAA -Turnieren und bei von der IFAA geförderten speziellen Turnieren ist die Genehmigung des Parcours durch die IFAA erforderlich. Die offizielle Genehmigung erfolgt durch den Vizepräsidenten oder seinen ernannten Vertreter.
3. Bei von der IFAA anerkannten Turnieren ist die Genehmigung des Parcours Sache des jeweiligen nationalen Vertreters im Weltkongress und gilt nur für das betreffende Turnier.

Artikel VII LEISTUNGSKLASSEN

A. Rekorde

1. Jede Mitgliedsnation muss systematische und genaue Aufzeichnungen führen über die von den Schützen auf einem 28-Scheiben-Parcours in der Feld- oder Jagdrunde oder in einer Kombination von beiden erzielten Ergebnisse. Nur Ergebnisse anerkannter Turniere werden aufgezeichnet.
2. In Wettbewerben, die von der IFAA gefördert oder anerkannt werden, ist jede Mitgliedsnation und jeder Schütze verpflichtet, dem Turnierleiter alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diesem für eine korrekte Klassifizierung aller Teilnehmer nötig erscheinen.
3. Die Weltrangliste wird nach den Ergebnissen der IFAA Feldbogen - Weltmeisterschaft erstellt.

B. Leistungsklassen

1. In den Klassen Barebow, Freestyle Limited und Freestyle Unlimited, jeweils für Herren, Damen, Junioren männlich und Junioren weiblich, gibt es auf der Basis eines 28-Scheiben-Durchganges folgende Leistungsklassen:

Leistungsklasse	Freestyle Limited	Freestyle Unlimited	Barebow
A	450 - plus	500 - plus	500 - plus
B	350 - 449	400 - 499	300 - 499
C	0 - 349	0 - 399	0 - 299

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

2. In den Klassen Bowhunter, Bowhunter Limited und Bowhunter Unlimited, jeweils für Herren, Damen, Junioren männlich und Junioren weiblich, gibt es auf der Basis eines 28-Scheiben-Durchganges folgende Leistungsklassen:

Leistungsklasse	Bowhunter Limited	Bowhunter Unlimited	Bowhunter
A	450 - plus	475 - plus	375 - plus
B	300 - 449	325 - 474	225 - 374
C	0 - 299	0 - 325	0 - 225

3. In der Klasse Langbogen, für Herren, Damen, Junioren männlich und Junioren weiblich, gibt es auf der Basis eines 28-Scheiben-Durchganges folgende Leistungsklassen:

Leistungsklasse	Longbow
A	250 - plus
B	150 - 259
C	0 - 159

4. Für Weltmeisterschaften, Regionale Meisterschaften und andere Turniere, die von der IFAA gefördert werden, gilt die Einteilung in Leistungsklassen gemäß diesem Artikel.
5. Für von der IFAA anerkannte Turniere und/oder Turniere die von einem nationalen Mitgliedsverband intern durchgeführt werden, gilt für die Einteilung in Leistungsklassen das jeweilige nationale System.

C. Einteilungsverfahren

1. Für Weltmeisterschaften, Regionale Meisterschaften und andere Turniere, die von der IFAA gefördert werden, wird die Einteilung in Leistungsklassen vom Turnierleiter folgendermaßen durchgeführt:
- Ergebnisse, die länger als zwei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.
 - Ein Schütze, dessen Leistungsklasse nicht festgestellt werden kann, startet in der höchsten Leistungsklasse seines Schießstils, die ausgetragen wird.
 - Die Leistungsklasse eines Schützen ergibt sich aus den zwei höchsten Ergebnissen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.
 - Erreicht ein Schütze innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zweimal ein höheres Ergebnis, so wird die Leistungsklasse neu festgestellt und gilt dann für den Rest der 12 Monate und für weitere 12 Monate, sofern nicht in diesem Zeitraum eine höhere Leistungsklasse erreicht wird.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

Artikel VIII JUNIOREN

- A. Die Juniorenklasse ist für Schützen unter 17 Jahren eingerichtet.
- B. Junioren schießen von den gleichen Abschusspflöcken wie die Erwachsenen, jedoch nur bis zu einer maximalen Entfernung von 50 Yards. Die Farbe der Abschusspflöcke für Junioren ist blau.
- C. Ein Junior kann sich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern entscheiden, in der Klasse der Erwachsenen zu schießen. Eine Rückkehr zu den Junioren ist nicht möglich.
- D. Junioren sind ebenso wie Erwachsene berechtigt, Preise zu empfangen.
- E. Als Stichtag für das Alter gilt der erste Turniertag. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Artikel IX SCHÜLER

- A. Die Schülerklasse ist für Bogenschützen unter 13 Jahren eingerichtet.
- B. Ein Schüler kann sich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern entscheiden, in der Klasse der Junioren zu schießen. Eine Rückkehr zu den Schülern ist nicht möglich.
- C. Die Abschusspflöcke für Schüler sind schwarz.
- D. Die Schülerklasse wird in Knaben und Mädchen aufgeteilt. Eine Aufteilung in Leistungsklassen ist nicht vorgesehen.
- E. Für Schüler gibt es nur die Schießstile Longbow, Barebow, Freestyle Limited und Freestyle Unlimited. Compoundbögen sind in den Schießstilen Barebow und Freestyle Limited erlaubt.
- F. Als Stichtag für das Alter gilt der erste Turniertag. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

IFAA FELDBOGEN-WELTMEISTERSCHAFT (WORLD FIELD ARCHERY CHAMPIONSHIP, WFAC)

A. Dauer

Die WFAC wird an 5 aufeinander folgenden Tagen abgehalten.

B. Bewerbungen

Die Bewerbung eines IFAA - Mitglieds um die Abhaltung einer WFAC erfolgt in Übereinstimmung mit den Sonstigen Bestimmungen der IFAA.

C. Funktionäre

Für jede Veranstaltung sind Turnierfunktionäre nach Artikel IV G der Sonstigen Bestimmungen zu ernennen.

D. Zeitplan

Die WFAC wird nach folgendem Zeitplan abgewickelt:

Sonntag	-	Eröffnungszeremonie
Montag	-	WFAC - Feldrunde
Dienstag	-	WFAC - Jagdrunde
Mittwoch	-	WFAC - Tierbildrunde
Donnerstag	-	WFAC - Feldrunde
Freitag	-	WFAC - Jagdrunde
Samstag	-	Siegerehrung und evtl. Bankett oder Abendessen, Übergabe der IFAA - Fahne an den nächsten Veranstalter der WFAC, Abschlusszeremonie

E. spezielle Regeln für die WFAC

1. Für folgende Angelegenheiten gelten die betreffenden generellen Regelungen der Abschnitte "Sonstige Bestimmungen" und "Geschäftsführung der IFAA":
Turnierfunktionäre; Protestkomitee; Technische Kontrolle; Offizielle Runden; Scheiben; Ausrüstung; Schießstil und Klassen; Leistungsklassen; Schießdistanzen; Position und Wertung; Versicherung.
2. Schiessdistanzen
 - a. Die Schießdistanzen der WFAC sind bekannt.
 - b. An der Abschussposition jeder Scheibe befindet sich eine Anzeigetafel mit folgenden Informationen:
 - Scheibenummer
 - Distanz
 - eine Abbildung der jeweiligen Tierscheibe mit eingezeichnetem "Kill"-Bereich
3. Optische Hilfsmittel zur Trefferfeststellung (Anm.: Ferngläser) sind erlaubt.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

4. Bei Punktegleichstand in einem Preisrang findet ein Stechen statt, und zwar werden auf dem Übungsgelände auf 50 Yards drei Runden zu je vier Pfeilen auf Feldscheiben geschossen, die erste Runde auf 65 cm - Auflagen, die zweite auf 50 cm - Auflagen und die dritte auf 35 cm - Auflagen. Ist das Stechen dann noch nicht entschieden, werden auf die 35 cm - Auflage weitere einzelne Pfeile geschossen, bis zur Entscheidung ("sudden death").
5. Für den Bewerb um den "IFAA Meister der Nationen", welcher im Rahmen der WFAC ausgetragen wird, gelten die betreffenden Bestimmungen im Abschnitt "Geschäftsführung der IFAA".

F. Offizielle Runden der WFAC

1. Die WFAC Feldrunde

a. Scheibenauflagen

Papierauflagen wie für die Feldrunde in Artikel V (A1 und A2) der Sonstigen Bestimmungen beschrieben.

b. Runde

Die Runde setzt sich aus zwei Standard-Feldeinheiten zu 14 Scheiben zusammen. Die Scheibennummern laufen von 1 bis 28.

c. Abschusspositionen

Für die Abschusspositionen gilt Artikel V (A1) der Sonstigen Bestimmungen, für die Abschusspföcke Artikel V (A3) ebd.

d. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Artikel V (A2) der Sonstigen Bestimmungen.

2. Die WFAC Jagdrunde

a. Scheibenauflagen

Papierauflagen wie für die Jagdrunde in Artikel V (B1 und B2) der Sonstigen Bestimmungen beschrieben.

b. Runde

Die Runde setzt sich aus zwei Standard-Jagdeinheiten zu 14 Scheiben zusammen. Die Scheibennummern laufen von 1 bis 28.

c. Abschusspositionen

Für die Abschusspositionen gilt Artikel V (B1) der Sonstigen Bestimmungen, für die Abschusspföcke Artikel V (B3) ebd.

d. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Artikel V (B2) der Sonstigen Bestimmungen.

3. Die WFAC Tierbildrunde auf bekannte Entfernungen

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

a. Scheibenauflagen

Papierauflagen wie für die Tierbildrunde auf bekannte Entfernungen und in Artikel V (C1 und C2) der Sonstigen Bestimmungen beschrieben.

b. Runde

Die Runde setzt sich aus zwei Standard-Tierbildeinheiten auf bekannte Entfernungen zu 14 Scheiben zusammen. Die Scheibennummern laufen von 1 bis 28.

c. Abschusspositionen

Für die Abschusspositionen gilt Artikel V (C1 und C3) der Sonstigen Bestimmungen, für die Abschusspföcke Artikel V (C4) ebd.

d. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Artikel V (C4) der Sonstigen Bestimmungen.

G. Anlegen eines Parcours

Alle für die Anlage eines Parcours relevanten Bestimmungen von Artikel VI der Sonstigen Bestimmungen sind anzuwenden.

IFAA JAGDBOGEN - WELTMEISTERSCHAFT (WORLD BOWHUNTER CHAMPIONSHIP, WBHC)

A. Dauer

Die WBHC wird an vier aufeinander folgenden Tagen abgehalten. Je nach Teilnehmerzahl kann ein zusätzlicher fünfter Turniertag eingeräumt werden.

B. Bewerbungen

Die Bewerbung eines IFAA - Mitglieds um die Abhaltung einer WBHC erfolgt gemäß den Sonstigen Bestimmungen der IFAA.

C. Funktionäre

Turnierfunktionäre gemäß Artikel IV G der Sonstigen Bestimmungen sind für jede Veranstaltung einzusetzen.

D. Gliederung der WBHC

Die WBHC besteht aus folgenden Runden zu je 28 Scheiben:

2 IFAA Tierbildrunden mit unbekanntem Entfernungen	(drei Pfeile)
1 IFAA 3-D Standardrunde	(zwei Pfeile)
1 IFAA 3-D Jagdrunde	(ein Pfeil)

Die Reihenfolge der Runden ist nicht festgelegt.

E. Spezielle Regeln für die WBHC

Für Turnierfunktionäre; Protestkomitee; Technische Kontrolle; Offizielle Runden; Scheiben; Ausrüstung; Schießstil und Klassen; Schießdistanzen ohne Entfernungsangabe; Position und Wertung, sowie Versicherung gelten die betreffenden generellen Regelungen der Abschnitte "Sonstige Bestimmungen" und "Geschäftsführung der IFAA", sofern nicht im vorliegenden Artikel spezielle Regelungen getroffen werden.

F. Scheibenaufgaben

a. Papieraufgaben

Es sind die von der IFAA anerkannten und vom IFAA-Vizepräsidenten genehmigten Papieraufgaben zu verwenden. Diese haben innere und äußere Wertungszonen (Kill bzw. Wound), welche den IFAA-Bestimmungen entsprechen.

b. 3-D-Scheiben

Von der IFAA anerkannte Scheiben nach den Bestimmungen der IFAA. Scheiben mit nur zwei Wertungszonen werden gewertet, indem der zwischen dem Außenrand der Wertungszone und der Haarlinie liegende Bereich als dritte Wertungszone benützt wird.

Bei Scheiben mit drei Wertungszonen werden das Zentrum und die innere Zone zusammen als innere Wertungszone (Kill) gewertet; der anschließende Bereich bis zur Haarlinie stellt die äußere Wertungszone (Wound) dar.

- c. Beträgt die Schießdistanz für Erwachsene 20 oder weniger Yards (18.3 m) so sind zwei Scheiben (Papier oder 3-D, Gruppe 4) vorzusehen.

4. Schiessdistanz

- a. Die WBHC wird auf unbekannte Entfernungen ausgetragen.
- b. Jede Scheibe auf dem Parcours muss vor der Abschussposition eine Anzeigetafel mit folgenden Angaben haben:
 - Scheibenummer
 - Auflagengröße (Gruppe 1, 2, 3 oder 4)
 - Größe der 3-D-Scheibe (Gruppe 1, 2, 3 oder 4)
 - eine Abbildung der Scheibe mit eingezeichneter "Kill"- und "Vital"-Zone

5. Ausrüstung

Für die Schießausrüstung im jeweiligen Schießstil gelten die allgemeinen Regeln, mit folgenden Zusätzen:

- a. Pfeile müssen, Art. V C 3c der Sonstigen Bestimmungen entsprechen.
- b. Bogenköcher sind für alle Klassen erlaubt, sofern ihre Befestigung nicht im Bogenfenster zu sehen ist.
- c. Ferngläser, Fernrohre, Entfernungsmesser und andere optische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Fotoapparate dürfen nicht als Entfernungsmesser benutzt werden, sondern nur um Fotos zu machen, und erst dann, wenn alle Schützen der Gruppe mit dem Schießen fertig sind.
- d. Änderung der Ausrüstung während des Turniers
 - 1. Änderungen an der Ausrüstung, welche einen Wechsel des Schießstils bedingen oder das Schießen in einer Runde erleichtern sollen, sind nicht erlaubt.
 - 2. Der Schütze muss während des gesamten Verlaufs der WBHC mit derselben Ausrüstung schießen, ausgenommen im Falle eines technischen Defekts.
 - 3. Das Zuggewicht darf während einer Runde nicht verändert werden.

6. Verschiedene Schiessregeln

- a. Anstelle der sonst vorgesehenen "Pro-Klasse " wird eine "Pro-Am Prize Money"-Klasse geführt.
- b. Kein Wettkampfteilnehmer und niemand ohne offizielle Funktion im Turnier darf den Bowhunter - Parcours vor dem Schießen begehen oder besichtigen.
- c. Niemand, der nicht als Schütze der Gruppe zugeteilt ist, darf die Gruppe begleiten (keine Gäste) (Anm.: mit Ausnahme der offiziellen Schülerbegleiter). Die Veranstalter können Personen wie Medienvertretern oder Funktionären das Betreten des Turniergeländes gestatten.
- d. Es ist den Schützen streng verboten, die Distanzen zu diskutieren oder diese in irgendeiner Form weiterzugeben. Verstöße können zur Disqualifikation führen.
- e. Ein Schütze darf auf dem Schießgelände seine persönlichen Aufzeichnungen, z.B. über Visiereinstellungen, verwenden. Es ist aber streng verboten, auf dem Schießgelände darüber hinausgehende Aufzeichnungen, etwa über Schießbedingungen oder Entfernungen, zu führen, die anderen Turnierteilnehmern im Laufe des Turniers behilflich sein könnten. Verstöße können zur Disqualifikation führen.
- f. Kein Mitglied der Gruppe (oder einer anderen Gruppe) darf vor einen Abschussplock treten, bevor alle Mitglieder der Gruppe von diesem geschossen haben.
- g. Die ersten zwei Schützen einer Gruppe schießen an der ersten Scheibe als erste, die nächsten zwei Schützen an der nächsten Scheibe, und so weiter, bis zum Ende der Runde. Diese Zahlen können bei Bedarf angepasst werden, je nachdem, aus wie vielen Schützen die Gruppe besteht, und wie viele davon zugleich auf eine bestimmte Scheibe schießen können.
- h. Stehen zwei Scheiben zur Wahl, so schießt der links stehende Schütze auf die linke und der rechts stehende auf die rechte Scheibe.
- i. Bei Punktegleichstand in einem Preisrang findet ein Stechen statt, und zwar werden auf dem Übungsgelände auf Distanzen der Gruppe 1 drei Runden zu je zwei Pfeilen auf 3-D-Scheiben geschossen, die erste Runde auf eine Scheibe der Gruppe 1, die zweite auf eine Scheibe der Gruppe 2 und die dritte auf eine Scheibe der Gruppe 3. Ist das Stechen dann noch nicht entschieden, werden auf die Scheibe der Gruppe 3 weitere einzelne Pfeile geschossen, wobei die Scheibe nach jedem Pfeil weiter entfernt aufgestellt wird, bis zur Entscheidung ("sudden death").

G. Offizielle Runden der WBHC

1. IFAA Tierbildrunde ohne Entfernungsangabe (3 Pfeile)

a. Auflagen

Es werden entweder Tierbildaufgaben oder 3-D-Scheiben verwendet, jedoch nicht beide Typen auf demselben Parcours. Der Veranstalter muss in seiner Bewerbung anführen, welche Scheiben zum Einsatz kommen.

b. Standardeinheit

Wie bei der IFAA Tierbildrunde mit unbekanntem Entfernungen nach den "Sonstigen Bestimmungen".

c. Abschusspositionen

wie bei der IFAA Tierbildrunde mit unbekanntem Entfernungen.

	Erwachsene / Veteranen	Junioren	Schüler
Gruppe 1 Scheibe	3 Walk-up-Scheiben mit je 3 Abschusspflöcken alle 5 yards, der erste davon zwischen 60 und 40 Yards	Jeweils die kürzeste Entfernung für Erwachsene	3 Walk-up-Scheiben mit je 3 Abschusspflöcken alle 5 Yards, der erste davon bei max. 30 Yards
Gruppe 2 Scheibe	3 Walk-up-Scheiben mit je 3 Abschusspflöcken alle 3 Yards, der erste davon zwischen 45 und 30 Yards	wie Erwachsene	3 Scheiben mit je 1 Abschusspflöck bei max. 25 Yards
Gruppe 3 Scheibe	4 Scheiben mit je 1 Abschusspflöck zwischen 35 und 20 Yards		4 Scheiben mit je 1 Abschusspflöck bei max. 20 Yards
Gruppe 4 Scheibe	4 Scheiben mit je 1 Abschusspflöck zwischen 20 und 10 Yards	wie Erwachsene	4 Scheiben mit je 1 Abschusspflöck bei max. 10 Yards

d. Wertung

Wie bei der IFAA Tierbildrunde mit Entfernungsangabe nach den "Sonstigen Bestimmungen". Werden 3-D-Scheiben benützt, so gelten Zentrum und "Vital"-Zone gemeinsam als "Kill"-Zone.

2. IFAA 3-D-Standardrunde (2 Pfeile)

a. Scheiben

Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Standardrunde.

b. Standardeinheit

Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Standardrunde.

c. Abschusspositionen

Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Standardrunde.

d. Wertung

Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Standardrunde.

3. IFAA 3-D-Jagdrunde (1 Pfeil)

a. Scheiben

Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Jagdrunde.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

- b. Standardeinheit
Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Jagdrunde.
- c. Abschusspositionen
Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Jagdrunde.
- d. Wertung
Gemäß den "Sonstigen Bestimmungen" für die IFAA 3-D-Jagdrunde.

H. Richtlinien für die Anlage eines Parcours

1. Die relevanten Richtlinien nach Artikel VI der "Sonstigen Bestimmungen" sind einzuhalten
2. Bei der Planung und Anlage eines Bowhunter - Parcours müssen folgende Punkte beachtet werden:
 - a. Die für die jeweilige Runde oder Teilrunde vorgeschriebenen Distanzen sind einzuhalten.
 - b. Die Scheiben müssen stabil und kippsicher sein. 3-D-Scheiben sind frei aufzustellen und sicher zu verankern.
 - c. Jeder Schütze, gleich welcher Körpergröße, muss einen freien Blick auf die Scheibe haben. Bei einem nur für Schüler vorgesehenen Parcours ist deren geringere Körpergröße zu berücksichtigen.
 - d. Der Bereich zwischen Abschusspflocken und Scheiben muss nicht den Anforderungen eines Feldparcours entsprechen. Scheiben können an Stellen mit geländetypischer Vegetation aufgestellt werden, dürfen aber nicht absichtlich versteckt werden. Es kann vorkommen, dass ein bestimmter Schuss für den einen oder anderen Schützen schwieriger ist; für den Veranstalter darf das jedoch nicht als Normalfall gelten. Es soll ein repräsentativer und selektiver Parcours geboten werden, aber nicht eine Hindernisbahn oder ein Test für akrobatische Geschicklichkeit. Ein gewisses Maß an Schwierigkeit ist zulässig; es soll aber auch auf durchschnittliche Schützen und Schützen ohne Jagderfahrung Rücksicht genommen werden. Jeder Schütze muss einen ungehinderten Blick auf die Scheibe haben. Der gesamte Wertungsbereich darf nicht verdeckt sein.
3. 3-D-Scheiben sind so aufzustellen, dass der Wertungsbereich dem Schützen zugewandt ist. Scheiben der Gruppen 1 und 2 können um bis zu 15 Grad zum Schützen hin oder von diesem weggekippt werden. Bergauf- und Bergabschüsse dürfen nicht steiler als 45 Grad sein.

Das Aufstellen eines Scheibendämpfers in Verbindung mit einer freistehenden 3D-Scheibe ist nicht zulässig. Um den Verlust oder die Beschädigung von Pfeilen zu vermeiden, ist ein Pfeilfang wie folgt vorzusehen:

Der Pfeilfang befindet sich mindestens 9 m hinter der Scheibe.

Der natürliche Pfeilfang ist das Gelände hinter der Scheibe, welches möglichst frei von Steinen und Felsen sein soll.

Anstelle eines natürlichen Pfeilfangs kommt ein künstlicher Pfeilfang aus Teppichbahnen, Netzen oder anderen geeigneten Materialien in Frage, die in zwei Lagen aufgehängt sind. Die erste Lage fängt den Pfeil dynamisch ab, wodurch dieser entweder gleich zu Boden fällt oder spätestens von der zweiten Lage abgefangen wird.

Der Teppich oder das jeweilige Material kann zwischen zwei Bäumen oder über ein Gestell aufgehängt werden, mit 0,6 m Abstand zwischen den beiden Lagen. Die Oberkante soll mindestens 2,5 m hoch sein, die Unterkante bis zum Boden reichen und dort ohne Spannung so befestigt sein, dass das Material beim Auftreffen eines Pfeils noch nachgeben kann. Der Pfeilfang sollte womöglich dem Gelände entsprechend getarnt sein.

4. Hochstandschüsse (tree stand shots)

Hochsitze, ob kommerziell oder selbst gemacht, werden nicht benutzt; an ihrer Stelle wird eine Schießplattform verwendet.

5. Schießplattformen

An Stelle eines Hochstands wird eine Schießplattform verwendet. Diese muss fest und stabil sein, so dass sie kein Sicherheitsrisiko für die Schützen darstellt. Zwei Schützen sollen gleichzeitig bequem darauf Platz haben. Es wird empfohlen, dass jeweils nur ein Schütze die Plattform benützt, jedoch niemals mehr als zwei.

Die Plattform muss über einen sicheren und bequemen Zugang verfügen. Die Stufen müssen stabil sein und jedem Schützen die sichere Benutzung erlauben; ein Geländer sollte in der Regel vorhanden sein. Leitern und andere Behelfslösungen sind nicht akzeptabel. Die Plattform muss ringsum ein mindestens 0.9 m hohes Geländer aufweisen, ausgenommen die Stelle des Aufgangs.

Eine Schießplattform, die vom Kontrollorgan der IFAA als nicht sicher angesehen wird, darf nicht benützt werden. Die betreffende Scheibe ist in eine solche umzubauen, auf die vom Boden aus geschossen wird.

BEMERKUNG: Wenn eine Plattform sich an einen Hügel anlehnt und vom Weg aus ohne Höhenunterschied zugänglich ist, sind natürlich keine Stufen erforderlich. Der Veranstalter sollte daran denken, dass die Plattform einen Schuss vom erhöhten Standpunkt wie von einem Hochstand ermöglichen soll und nicht Teil einer Hindernisbahn ist.

IFAA HALLEN-WELTMEISTERSCHAFT (WORLD INDOOR ARCHERY CHAMPIONSHIPS, WIAC)

A. Dauer

Die I.F.A.A. Hallen - Weltmeisterschaft (WIAC) wird an drei aufeinander folgenden Tagen ausgetragen.

B. Bewerbung

Die Bewerbung eines nationalen Mitgliedsverbandes erfolgt nach den "Sonstigen Bestimmungen" der IFAA.

C. Funktionäre

Für jede Veranstaltung werden Turnierfunktionäre gemäß Artikel VII G der "Sonstigen Bestimmungen" eingesetzt.

D. Zeitplan

Der Zeitplan der WIAC ist wie folgt:

Vorabend	–	Eröffnungszeremonie
1. Tag	–	Eine IFAA Standard-Hallenrunde
2. Tag	–	Eine IFAA Standard-Hallenrunde
3. Tag	–	Eine IFAA Standard-Hallenrunde Siegerehrung

Am 2. Tag der WIAC kann anstelle der IFAA Standard-Hallenrunde die Flint-Hallenrunde geschossen werden, und zwar nach Wahl des Veranstalters, der dies jedoch schon in seiner Bewerbung angeben muss.

E. Spezielle Regeln für die WIAC

1. Für folgende Angelegenheiten gelten die betreffenden generellen Regelungen der Abschnitte "Sonstige Bestimmungen" und "Geschäftsführung der IFAA": Turnierfunktionäre; Protestkomitee; Technische Kontrolle; Offizielle Runden; Scheiben; Ausrüstung; Schießstil und Klassen; Schießdistanzen; Position und Wertung; Versicherung.
2. Optische Hilfsmittel zur Trefferfeststellung (Anm.: Ferngläser) sind erlaubt.
3. Eine Profi-Klasse gemäß Artikel VI F der "Sonstigen Bestimmungen" kann vorgesehen werden.
4. Bei Punktegleichstand in einem Preisrang findet ein Stechen über drei Passen statt. Gewonnen hat der Schütze mit der größten Anzahl von "X". Ist das Stechen dann noch nicht entschieden, so werden weitere einzelne Pfeile geschossen, bis zur Entscheidung ("sudden death").

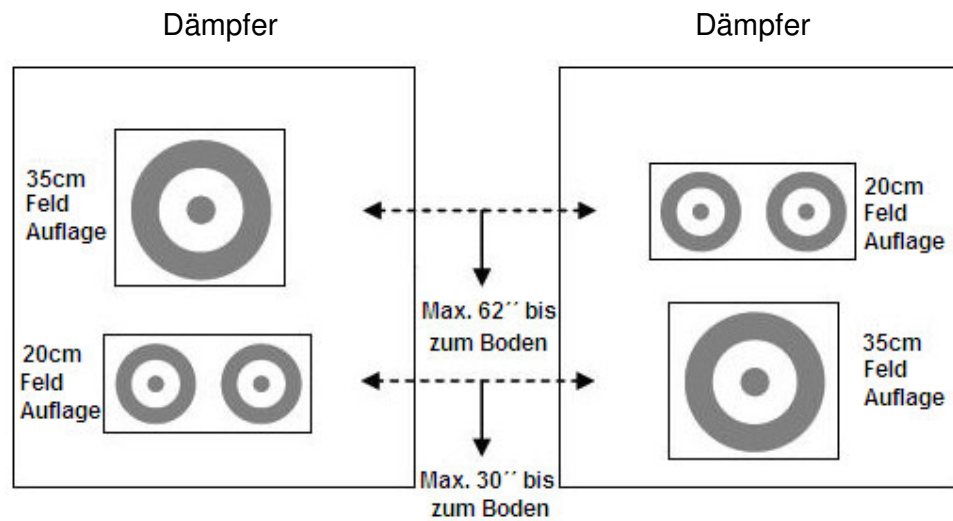
5. Standard-Hallenrunde

- Die Regeln für die Standard-Hallenrunde richten sich nach Artikel V (J) der Sonstigen Bestimmungen.
- Der Schütze kann sich für Einfach- oder Fünffachauflagen entscheiden; ein Wechsel während einer Runde ist nicht möglich.
- Das Zentrum der Auflage muss mindestens 1,02 m (40") vom Boden entfernt sein.

6. Flint-Hallenrunde

- Die Regeln für die Flint-Hallenrunde richten sich nach Artikel V (I) der Sonstigen Bestimmungen.
- Die Anordnung der Scheiben und Auflagen ist Abb. 1 zu entnehmen.
- Die Anordnung der Schießbahnen ist Abb. 2 zu entnehmen.

Nach Abschluss der ersten Runde von 7 Passen tauschen für die zweite Runde die Schützen die Schießbahn, und zwar zwischen Bahn 1 und Bahn 2, zwischen Bahn 3 und Bahn 4, etc.



DÄMPFER 2	DÄMPFER 1	DÄMPFER 2	DÄMPFER 1	
2/20	2/20	2/20	2/20	20 Fuß
6/20	6/20	6/20	6/20	10 Yard
4/20 + 7 (W)	4/20 + 7 (W)	4/20 + 7 (W)	4/20 + 7 (W)	<u>15</u> Yard
5/35 + 7 (W)	5/35 + 7 (W)	5/35 + 7 (W)	5/35 + 7 (W)	20 Yard
1/35 + 7 (W)	1/35 + 7 (W)	1/35 + 7 (W)	1/35 + 7 (W)	25 Yard
3/35 + 7 (W)	3/35 + 7 (W)	3/35 + 7 (W)	3/35 + 7 (W)	30 Yard
Lane 4	Lane 3	Lane 2	Lane 1	

Bemerkung: 3/35 heißt: Schießposition Nr. 3, Schuss auf eine 35cm Auflage
6/20 heißt: Schießposition Nr. 6, Schuss auf eine 20cm Auflage
7(W) heißt: Schießposition Nr. 7, besteht aus einer Walk-up

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER IFAA (POLICIES OF THE IFAA)

Artikel I PROTESTKOMITEE

- A. Bei von der IFAA genehmigten Turnieren werden alle dort vorgebrachten Streitigkeiten und Proteste durch ein Protestkomitee geprüft und entschieden.
- B. Proteste sind schriftlich einzubringen, und zwar am selben Tag spätestens eine Stunde nach Schießende. Sobald der Schütze, welcher den Protest eingelegt hat, für den betreffenden Tag mit dem Schießen fertig ist, ist unverzüglich bekanntzugeben, dass ein Protest verhandelt wird. Die Einzelheiten, die Namen von Zeugen und der Grund des Protests sind in der schriftlichen Ausfertigung anzuführen.
- C. Gleichzeitig mit der schriftlichen Einreichung ist eine Protestgebühr zu erlegen, deren Höhe im Vorhinein festgesetzt wurde.
- D. Komiteemitglieder
Dem Protestkomitee gehören an:
 - Vorsitzender : der IFAA-Vizepräsident oder in seiner Abwesenheit der Präsident
 - Mitglieder: der Turnierleiter sowie drei Mitglieder des IFAA-Weltkongresses

Bei regionalen IFAA-Wettkämpfen kann von dieser Zusammensetzung abgewichen werden, wobei jedoch vorrangig die anwesenden IFAA-Vertreter einzusetzen sind.

Der Vorsitzende kann je nach Verfügbarkeit der an sich vorgesehenen Mitglieder bei einem Turnier auch andere Personen in das Protestkomitee aufnehmen. Die Mitglieder des Protestkomitees finden sich täglich nach Schießende an einem vorher bestimmten Ort ein. Um den Komiteemitgliedern mitzuteilen dass ein Protest vorliegt, kann ein bestimmtes vereinbartes Signal (Flagge, Durchsage oder anderes Signal) benützt werden.

E. Protestverfahren

- 1. Das Protestkomitee beschäftigt sich nur mit Problemen im Zusammenhang mit den Artikeln IV bis IX der Sonstigen Bestimmungen und den Regeln für regionale und Weltmeisterschaften. Alle anderen Probleme werden an die Turnierleitung zur Behandlung weitergeleitet.
- 2. Proteste können nicht in Vertretung eingebracht werden; die Person, welche sich benachteiligt glaubt, muss den Protest selbst einbringen.
- 3. Schüler können keinen Protest einbringen.
- 4. Spricht ein Schütze, der einen Protest eingebracht hat, nicht Englisch, so kann er einen Englisch sprechenden Schützen ersuchen, als Dolmetscher, und nur als solcher, an der Sitzung des Protestkomitees teilzunehmen.
- 5. Aufsichtsorgane (field marshals), die relevante Informationen zum betreffenden Vorfall haben, können als Auskunftspersonen zugezogen werden.
- 6. Darüber hinaus dürfen keine anderen Personen bei der Sitzung des Protestkomitees anwesend sein.

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

7. Wird dem Protest stattgegeben, so ist die Protestgebühr rückzuerstatten. Wird der Protest zurückgewiesen, so verfällt die Protestgebühr zu Gunsten der IFAA-Kasse und geht an den IFAA-Schatzmeister.
8. Das Protestkomitee beachtet die allgemeinen Rechtsgrundsätze, indem es jeder Verfahrenspartei ausreichend Gelegenheit bietet, alle dem Komitee vorliegenden Angelegenheiten anzuhören und zu hinterfragen. Das Protestkomitee bemüht sich um ein ausgeglichenes Ergebnis im Einklang mit Wortlaut und Geist der IFAA-Regeln. Das Ergebnis kann beispielsweise umspannen: - dem Schützen zu gestatten, eine oder zwei Scheiben zu wiederholen - die Zuweisung zu einem anderen Schießstil - Streichung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses von einem oder mehreren Tagen - Ausschluss vom Turnier - Anzeige des Schützen bei seinem nationalen Verband.
9. Die Entscheidung des Protestkomitees ergeht schriftlich. Sie wird dem Beschwerdeführer verlesen, falls angemessen, einem größeren Kreis bekanntgemacht und an die IFAA zur Information weitergeleitet. Die Entscheidung des Protestkomitees kann auf dem Rechtswege nicht angefochten werden. Sie ist für die IFAA nicht bindend.

Artikel II TECHNISCHES KOMITEE

- A. Das Technische Komitee besteht aus drei Personen, die einem nationalen Mitgliedsverbandes der IFAA angehören und gegen die dort nichts vorliegt (members in good standing). Wenn möglich, sollen diese Komiteemitglieder aus verschiedenen IFAA-Regionen kommen.
- B. Der Präsident setzt das Komitee ein und bestimmt den Vorsitzenden.
- C. Die Entscheidungen des Komitees orientieren sich an der Auslegung bestehender Regelungen der IFAA, wie sie im aktuellen Regelwerk enthalten sind.
- D. Das Komitee ist nicht zuständig für die Auslegung der Satzung und trifft keine die Satzung selbst betreffenden Entscheidungen.
- E. Anträge auf Auslegungen und Entscheidungen
 1. Das Technische Komitee nimmt Anträge auf Auslegung oder Entscheidung folgender Herkunft entgegen:
 - a. Entscheidungen, die bereits von einem beauftragten IFAA -Vertreter bei einem weltweiten oder regionalen IFAA - Turnier getroffen wurden.

ANMERKUNG: Hier handelt es sich in der Regel darum, zu bestätigen, ob eine Entscheidung eines Funktionärs bei einem IFAA-Turnier richtig war. Das Technische Komitee kann eine solche Entscheidung entweder bestätigen oder aber nicht bestätigen, wobei es sich auf seine Interpretation der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Regeln stützt. Alle während eines Wettkampfs getroffenen Entscheidungen werden am Ende des Wettkampfs dem IFAA-Sekretär zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Technischen Komitees übermittelt. Alle Umstände und Auslegungen, welche für die Entscheidung relevant waren, sind dem technischen Komitee mitzuteilen.

Das Technische Komitee kann die Richtigkeit der Entscheidung überprüfen.

- b. von einem Vorstandsmitglied der IFAA oder dem Vertreter eines

Mitgliedslandes der IFAA.

ANMERKUNG: Es handelt es sich in der Regel um Anfragen um Information und um Auslegung bestehender Regeln.

c. Anfragen um Auslegungen von Herstellern neuer Bogensportausrüstung.

ANMERKUNG: Anfragen von Herstellern werden ausschließlich als solche um Auslegung betrachtet.

2. Anträgen auf Entscheidungen oder Auslegungen im Hinblick auf Bogensport-ausrüstung sind womöglich schriftliche Beschreibungen, Bilder oder Zeichnungen beizufügen, um den Antrag für das Technische Komitee möglichst klar zu machen. Im Falle von neuer oder nicht generell verfügbarer Ausrüstung sollen dem Technischen Komitee auch die Produktbeschreibung des Herstellers, Abbildungen und sonstiges Material vorgelegt werden.

ANMERKUNG: Falls dem Technischen Komitee der betreffende Ausrüstungsgegenstand oder ausreichendes Beschreibungsmaterial nicht zur Verfügung steht, wird es möglicherweise nicht zu einer Entscheidung oder verbindlichen Auslegung in der Lage sein.

F. Neue Bogensportausrüstung

Das Technische Komitee kann auch dann Entscheidungen über neue Ausrüstungsgegenstände treffen, wenn kein entsprechender Antrag vorliegt, und zwar nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob diese nach den geltenden IFAA Regeln zulässig sind.

G. Entscheidungen

1. Grundlage aller Entscheidungen des Technischen Komitees sind die IFAA-Regeln in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung.
2. Ist der Vorstand mit einer Entscheidung des Technischen Komitees nicht einverstanden, so wird diese unter Angabe der Gründe an das Technische Komitee rückverwiesen, welches die Angelegenheit einer neuerlichen Überprüfung unterzieht. Die zweite Entscheidung des Technischen Komitees, die mit der ersten übereinstimmen kann, ist endgültig.
3. Alle Entscheidungen des Technischen Komitees sind für den Verband endgültig und verbindlich, unterliegen aber der Überprüfung anlässlich der nächsten planmäßigen Sitzung des IFAA-Weltkongresses. Die Mitteilung über solche Entscheidungen wird vom IFAA-Sekretär den Vertretern der Mitgliedsländer übermittelt. Wenn der IFAA-Weltkongress die Entscheidung bei der nächsten Sitzung nicht bestätigt, so gilt sie automatisch als nichtig. Wird die Entscheidung vom IFAA-Weltkongress bestätigt, sind allenfalls nötige Korrekturen in der nächsten Ausgabe des Handbuchs anzubringen.
4. Bei der Überprüfung einer Entscheidung des Technischen Komitees stellt der IFAA-Weltkongress fest, ob diese im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Regeln steht.

H. Änderungen des Verfahrens

Änderungen der Verfahrens erfolgen nur durch den Präsidenten auf Antrag des Vorsitzenden des Technischen Komitees oder auf Antrag des IFAA-Weltkongresses.

Artikel III NATIONALFLAGGEN

Die Verantwortung für die Nationalflaggen und deren Transport zu den Turnieren liegt beim jeweiligen nationalen Vertreter im IFAA-Weltkongress.

Artikel IV KONTROLLE DER MITGLIEDSCHAFT

Bei allen IFAA-Wettkämpfen haben die Bogenschützen die Mitgliedskarte ihres nationalen Verbandes bei der Anmeldung vorzulegen, um nachzuweisen, dass sie aktuelle Mitglieder eines nationalen Mitgliedsverbandes der IFAA sind.

Artikel V TECHNISCHES KONTROLLPERSONAL

Alle Mitgliedsländer der IFAA müssen über geschultes Personal für die Technische Kontrolle verfügen, das Bogenkontrollen bei allen IFAA-Wettkämpfen in allen relevanten Geräteklassen vornimmt.

Artikel VI REGISTER INTERNATIONALER RESULTATE

Der Präsident schafft eine eigene Position (nicht wählbar) mit der Bezeichnung "The International Score Recorder".

Artikel VII HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die I.F.A.A.: verlangt generell, als Voraussetzung für die Abhaltung sowohl von Weltmeisterschaften als auch von regionalen Meisterschaften, dass der durchführende nationale Verband über eine Haftpflichtversicherung (Public Liability Insurance) für diese Veranstaltung verfügt.

Bei der Formulierung des Versicherungsgegenstandes sind die Interessen der IFAA zu berücksichtigen.

Artikel VIII VAKANZEN

- A. Ein durch Wahl zu besetzenden IFAA-Vorstandsamt, das - aus aus welchen Gründen immer - vakant ist, wird folgendermaßen (nach)besetzt:
1. Im Falle einer Vakanz ernennt der Präsident innerhalb von vier Wochen nach eigenem Ermessen ein neues Vorstandsmitglied.
 2. Wird ein Amt weniger als 6 Monate vor der zweijährlichen Generalversammlung vakant, so gilt diese Ernennung für die verbleibende Amtszeit. In allen anderen Fällen gelten die normalen Verfahren nach Artikel XI Abschnitt D der Satzung und die gleichen Fristen (vier Monate Vorlaufzeit für die Wahl).
 3. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten, und es wird ein neuer Vizepräsident ernannt oder gewählt, nach Maßgabe der Punkte 1. und 2. dieses Abschnitts.
 4. Wird das Amt des Sekretärs oder des Schatzmeisters vakant, so ist Punkt 2. mit der Maßgabe anzuwenden, dass die verbleibende Amtszeit höchstens ein Jahr beträgt.

5. Ist im Sinne der Punkte 2. und 3. eine Neuwahl erforderlich, so ist der vom Präsidenten ernannte Amtsinhaber einer der offiziellen Kandidaten für die Wahl.
- B. Ein Amt gilt unter folgenden Umständen als vakant:
1. Nach dem Tode oder dem Rücktritt des Amtsinhabers.
 2. Bei Amtsunfähigkeit des Amtsinhabers, oder wenn der Amtsinhaber wegen eines Verbrechens von einem zuständigen Gericht verurteilt wurde.
 3. Wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate seine Amtspflichten nicht wahrnimmt. Darunter ist einer der folgenden Sachverhalte zu verstehen: Nichterfüllung der Pflichten des betreffenden Amtes; mangelnde Kommunikation mit dem Präsidenten, anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Weltkongress, soweit dies generell geboten oder im Einzelfall erforderlich war.
 4. Wenn der Amtsinhaber nicht mehr einem IFAA-Mitgliedsverband angehört.
 - a. Erlischt, aus welchen Gründen immer, die IFAA-Mitgliedschaft des nationalen Verbandes, dem der Amtsinhaber angehört, so kann letzterer sein Amt bis zum Ende seiner Amtsperiode weiter ausüben. Er kann den IFAA-Weltkongress um Klärung seines Status nach deren Ablauf ersuchen.
 5. Alle Schritte, die der Präsident im Rahmen dieser Bestimmungen unternimmt, sind dem IFAA-Weltkongress zeitgerecht mitzuteilen.

Artikel IX TURNIERABGABEN

- A. Von den Veranstaltern jeder Weltmeisterschaft und regionalen Meisterschaft erhebt die IFAA eine Abgabe. Diese wird aus der Gesamtzahl der Nennungen, aus der Höhe des in der Ausschreibung veröffentlichten Startgelds (ohne Berücksichtigung des Aufschlags für verspätete Zahlungen) und aus der Anzahl der Teilnehmer ermittelt.
- B. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss eines von der IFAA genehmigten Turniers informiert der Veranstalter den IFAA-Sekretär über die Teilnehmerzahl in jeder Altersklasse und über das jeweilige Startgeld, zur Erstellung der Rechnung über die Genehmigungsgebühr. Diese ist innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Rechnung zu bezahlen. Erfolgt die Bezahlung nicht fristgerecht, so kann die Turnierkaution verfallen und die Mitgliedschaft bei der IFAA bis zum Eingang der Zahlung suspendiert werden.
- C. Die Höhe der Abgabe wird vom IFAA-Weltkongress festgesetzt und kann von Zeit zu Zeit abgeändert werden.
- D. Die Abgabe beträgt derzeit 15 %.
- E. Enthält das Startgeld Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder andere staatliche Steuern, so wird die Abgabe vom Netto-Gesamtbetrag der Startgebühren abzüglich der staatlichen Steuern berechnet. Der Veranstalter muss seine offizielle Steuernummer für Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und andere Abgaben bekanntgeben, sowie die entsprechenden Steuersätze.

Artikel X WETTBEWERB "MEISTER DER NATIONEN"

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

A. Zweck

Dieser Bewerb bietet einen Rahmen, in dem Nationalmannschaften um den Titel "Champion of Nations" kämpfen. In diesem Bewerb werden alle Schießstile der IFAA berücksichtigt, und verschiedene Strategien der Teamzusammenstellung sind möglich.

B. Teilnahmeberechtigung

Jedes IFAA-Mitgliedsland kann eine Mannschaft für diesen Bewerb entsenden. Deren Mitglieder müssen dem entsendenden nationalen Verband angehören. Teilnahmeberechtigt sind Erwachsene und Veteranen beiderlei Geschlechts und aller IFAA-Schießstile. Angehörige der IFAA Profi- und Juniorenklasse sind nicht teilnahmeberechtigt. Ein Startgeld wird eingehoben.

C. Schießstile

Die IFAA - Schießstile werden in 7 Gruppen eingeteilt (in der Folge Stilgruppen genannt), wobei gleiche oder ähnliche Schießstile zusammengefasst werden.

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6	Gruppe 7
AFBH(R)	AFBL	AFBU	AFBB(R)	AFFS(R)	AFFU	AFLB
AMBH(R)	AMBL	AMBU	AMBB(R)	AMFS(R)	AMFU	AMLB
AFBH(C)	VFBL	VFBU	AFBB(C)	AFFS(C)	VFFU	VFLB
AMBH(C)	VMBL	VMBU	AMBB(C)	AMFS(C)	VMFU	VMLB
VFBH(R)			VFBB(R)	VFFS(R)		
VMBH(R)			VMBB(R)	VMFS(R)		
VFBH(C)			VFBB(C)	VFFS(C)		
VMBH(C)			VMBB(C)	VMFS(C)		

Aus jeder Stilgruppe ist ein Wettkampfteilnehmer (männlich oder weiblich) zu benennen. Die Auswahl ist völlig dem entsendenden Land überlassen. Eine komplette Mannschaft besteht aus 7 Schützen aus je einer Stilgruppe. Es kann auch eine Mannschaft mit weniger als 7 Schützen genannt werden, wenn ein Land in einer Stilgruppe niemanden entsenden kann oder dies aus irgendwelchen anderen Gründen nicht tut.

D. Punkteauswertung

1. Einzelwertung

Die einzelnen Mannschaften sammeln Wertungspunkte wie folgt: (In diesem Beispiel wird angenommen, dass 7 Siebenermannschaften am Bewerb teilnehmen.) Jeden Tag werden in jeder Stilgruppe für das beste Resultat 7 Punkte (bei 7 Mannschaften), für das zweitbeste 6 Punkte vergeben, etc. bis hinunter zum niedrigsten Resultat (1 Punkt).

Bei gleichen Resultaten werden die betreffenden Wertungspunkte doppelt vergeben, z.B. 7-7-6-5-4-3-2 bei Resultatgleichheit auf dem ersten Platz, oder 7-6-5-5-4-3-2 bei Resultatgleichheit auf dem dritten Platz. In jedem Fall profitieren dabei die Schützen auf den hinteren Rängen.

2. Mannschaftswertung (Anm.: Unklarheiten im Originaltext)

Am Ende des Turniers werden zunächst die Punkte (score?) der Einzelwertung jedes Tages für jeden Teilnehmer summiert und daraus die Summe für jede Mannschaft ermittelt. Die Mannschaft mit der höchsten Punktezahl erhält 7 Punkte, und weiter wie oben: 7-6-5-4-3-2-1. Bei Punktegleichstand wird ebenso verfahren wie oben (auch hier profitieren die Mannschaften auf den hinteren Rängen).

3. Medaillenwertung

Medaillen, die von Mannschaftsmitgliedern im allgemeinen WFAC-Bewerb erzielt werden, werden mit zusätzlichen Wertungspunkten bewertet, abhängig von der Anzahl der am "Champion of Nations" - Bewerb teilnehmenden Mannschaften. Das Gewicht einer Goldmedaille entspricht dieser Anzahl. Im Beispiel: bei 7 teilnehmenden Mannschaften zählt die Goldmedaille 7 Punkte, Silber 5 Punkte, Bronze 3 Punkte. Diese Punktezahlen werden an die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften angepasst, wenn diese von 7 verschieden ist.

E. Strategien

Der "Champion of Nations"-Bewerb ist eine gemeinsame Anstrengung aller Schützen. Von der Gesamtzahl der Schützen in den verschiedenen Schießstilen der WFAC, über die einzelnen Mannschaften bis zur persönlichen Leistung jedes Mannschaftsmitglieds leistet jede Stufe ihren Beitrag zum schließlichen Sieg. Es sei darauf hingewiesen, dass die Vielfalt der Schießstile, die in jeder Nation gepflegt werden, einen großen Einfluss auf die Erfolgchancen in diesem Wettbewerb hat; beispielsweise wird ein Land ohne Langbogenschützen kein komplettes Team für diesen Bewerb aufstellen können.

Man kann erkennen, dass es bei der Aufstellung einer Mannschaft eine Vielfalt von Strategien gibt. Es kann z.B. vorkommen, dass von einem Schützen zwar in seiner Stilgruppe keine besonderen Punktezahlen zu erwarten sind, er dafür aber in seiner speziellen Klasse in der WFAC mit einer Medaille rechnen kann.

In jeder Mannschaft gibt es nur einen - männlichen oder weiblichen - Schützen je Stilgruppe. Dieser misst sich jeden Tag mit den anderen Schützen dieser Stilgruppe aus den anderen Mannschaften. Betrachten wir einmal die 7. Stilgruppe (Langbogen, AF oder AM). Auf der Basis der ersten drei WFAC, in welchen der "Champion of Nations"-Bewerb ausgetragen wurde (1996, 1998 und 2000) würde man erwarten, dass die NFAA-USA die AMLB-Position im Teambewerb mit ihrem dreimaligen Gewinner des Bewerbs besetzen würden. Dem müssten andere Teams erst einmal etwas entgegensetzen. Eine gute Wahl wäre möglicherweise eine erstklassige Bewerberin im Schießstil AFLB, entweder mit sehr guten Chancen auf die Goldmedaille oder mit schwacher Konkurrenz.

Aus Sicht der IFAA sollen jene Länder, in denen ein bestimmter Schießstil nicht gepflegt wird, durch diesen Bewerb dazu angeregt werden, auch diesen Schießstil zu fördern. Jedes Teammitglied, auch das schwächste, erzielt pro Tag mindestens 1 Punkt, und gerade der kann entscheidend sein.

Artikel XI LEHRGÄNGE

Die IFAA kann auf Antrag von Mitgliedsländern Ausbildungslehrgänge und Ausbildungszertifikate genehmigen und anerkennen. Der Präsident kann zur Behandlung solcher Anträge eine Kommission einsetzen.

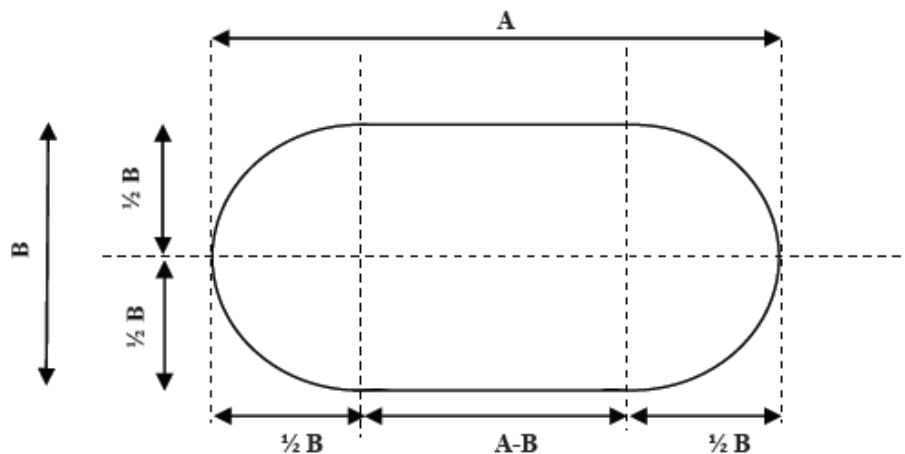
Artikel XII VON DER IFAA ZUGELASSENE SCHEIBENAUFLAGEN

A. Feld-, Jagd-, Hallen-, Tierbildscheiben und andere zugelassene Scheibenauflagen

1. Bei allen Scheibenauflagen, die von der IFAA zugelassen sind, wird auf folgende Weise kontrolliert, ob sie noch den Anforderungen entsprechen:
2. Die Mitglieder des IFAA-Weltkongresses werden informiert, welche Scheibenauflagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen.
3. Die Hersteller, oder ggf. die nationalen Feldbogenverbände, werden benachrichtigt, dass sie innerhalb von 6 Monaten die von der IFAA-Norm abweichenden Eigenschaften der beanstandeten Scheibenauflagen korrigieren müssen.
4. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Mängel nicht behoben sind, wird die Scheibenauflage als nicht zulässig erklärt und die Zulassung durch die IFAA wird zurückgezogen.
5. Der Sekretär sorgt dafür, dass alle von der IFAA zugelassenen Scheibenauflagen jährlich überprüft werden. Zu diesem Zweck verlangt er von jedem nationalen Mitgliedsverband eine schriftliche Erklärung, dass die Scheibenauflagen des betreffenden Verbandes weiterhin den IFAA-Normen entsprechen. Dies geschieht jährlich zugleich mit der Erneuerung der Mitgliedschaft.
6. Im Dreijahresrhythmus sind die Scheibenauflagen an einen vom Vizepräsidenten bestellten Beauftragten zur Nachmessung und Erneuerung der Zulassung einzusenden.
7. Von der IFAA zugelassene 3-D-Scheiben werden ebenso kontrolliert, sie sind jedoch nicht zur Inspektion einzusenden.

B. Tierbildscheiben: Form der inneren Wertungszone

Form und Größe der inneren Wertungszone von Tierbildscheiben ergibt sich wie folgt aus den Abmessungen A und B:



IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

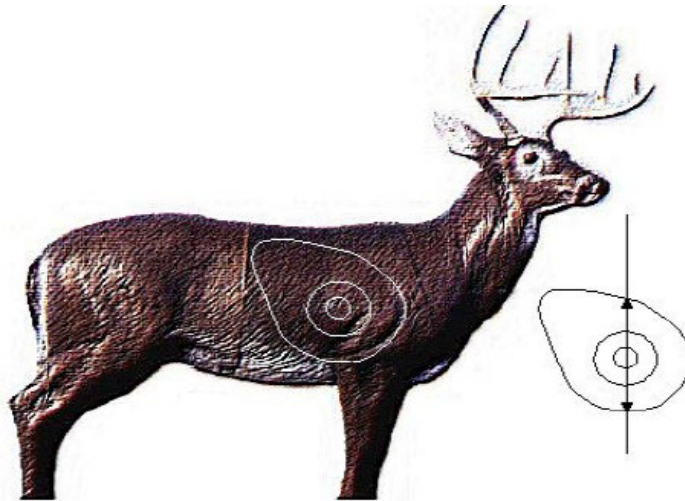
Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebstv@oebstv.com

Scheibe Gruppe	A (horizontal)		B (vertikal)	
	1	368 mm	14,5"	229 mm
2	267 mm	10,5"	178 mm	7,0"
3	178 mm	7,0"	114 mm	4,5"
4	64 mm	2,5"	92 mm	3,625"

Alle Dimensionen beziehen sich auf die Innenseite der Grenzlinie der inneren Wertungszone.

C. Gruppeneinteilung der 3-D-Scheiben



3-D-Scheiben werden auf folgende Weise nach ihrer Größe in Gruppen eingeteilt:

Man misst die Länge einer senkrechten Linie lt. Abbildung durch das Zentrum und die zwei oder drei Wertungszonen.

Danach werden die Scheiben in folgende Gruppen eingeordnet:

Gruppe	Länge	
Gruppe 1	> 250 mm	> 9 ⁷ / ₈ "
Gruppe 2	201 - 250 mm	7 ¹⁵ / ₁₆ - 9 ⁷ / ₈ "
Gruppe 3	150 - 200 mm	5 ¹⁵ / ₁₆ - 7 ⁷ / ₈ "
Gruppe 4	< 150 mm	< 5 ¹⁵ / ₁₆ - 7 ⁷ / ₈ "

D. Masstoleranzen des Wertungsbereichs von Papierauflagen

1. Alle Messungen erfolgen durch das Zentrum der Auflage, in horizontaler und in vertikaler Richtung.
2. Ein Wertungsbereich wird zwischen den jeweiligen inneren Rändern seiner äußeren Begrenzungslinie gemessen.
3. Die maximalen Toleranzen können betragen:

Feld- und Jagdscheibenauflagen			
Größe	5 - Bereich	4 - Bereich	3 - Bereich
65 cm	2 mm	3 mm	3 mm
50 cm	1,5 mm	3 mm	3 mm
35 cm	1 mm	3 mm	3 mm
20 cm	1 mm	2 mm	3 mm

Tierbildauflagen, innere Wertungszone			
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
3 mm	3 mm	2 mm	1 mm

Hallen-Auflagen					
Größe	5 - Bereich	4 - Bereich	3 - Bereich	2 - Bereich	1 - Bereich
40 cm	1 mm	2 mm	2,5 mm	3 mm	3 mm
16 cm (fünffach)	1 mm	2 mm			

Artikel XIII IFAA WELT-FERNTURNIER (IFAA WORLD MAIL MATCHES)

1. Dieser Bewerb steht allen Schützen offen, mit Ausnahme von Profis.

2. Schützenklassen

Veteranen (55 und älter), keine Leistungsklassen.
Erwachsene (17 und älter), Leistungsklassen A, B und C.
Junioren (13 – 16), Leistungsklassen A, B und C.
Schüler (10 - 13), keine Leistungsklassen.

3. Bogen und Schießstile

Alle Schießstile der I.F.A.A. werden anerkannt

4. Termine

IFAA Welt - Fernturnier Feldbogen: 1. Mai bis 31. August

IFAA Welt - Fernturnier Halle: 1. Dezember bis 31. März

5. Runden

IFAA Welt - Fernturnier Feldbogen:

1. IFAA Feldrunde (1. Mai – 30. Juni)
2. IFAA Jagdrunde (1. Juli – 31. Juli)
3. I.F.A.A. Tierbildrunde (1. August – 31. August)

IFAA Welt - Fernturnier Halle

1. IFAA Hallenrunde (1. Dezember – 31. Januar)
2. IFAA Hallenrunde (1. Februar – 28. Februar)
3. IFAA Hallenrunde (1. März – 31. März)

6. Registrierung

Diese muss vor dem angegebenen Datum erfolgen:

IFAA Welt - Fernturnier Feldbogen: vor dem 6. Juli

IFAA Welt - Fernturnier Halle: vor dem 6. Februar

7. Resultate

Diese müssen spätestens bis zum angegebenen Datum weitergeleitet werden:

1. IFAA Feldrunde: 6. Juli

2. IFAA Jagdrunde: 6. August

3. IFAA Tierrunde: 6. September

1. IFAA Hallenrunde: 6. Februar

2. IFAA Hallenrunde: 6. März

3. IFAA Hallenrunde: 6. April

Artikel XIV MITGLIEDSCHAFT UND NATIONALITÄT

Dieser Abschnitt dient lediglich als Empfehlung und Richtlinie für die nationalen Mitgliedsverbände der IFAA.

1. Die Probleme, die entstehen können, wenn eine oder mehrere nationale Mitgliedsverbände der IFAA Mitglieder aus einem anderen Mitgliedsland der IFAA aufnehmen, sind nationaler Natur.
2. Die IFAA kann ihren Mitgliedern nicht vorschreiben, wen sie als Mitglieder aufnehmen oder nicht aufnehmen.
3. Jede Nation sollte diese Fragen, insbesondere ihr Recht, ausländische Mitglieder aufzunehmen oder abzuweisen, in ihren eigenen Bestimmungen so regeln, wie sie es für richtig hält.
4. Eine Nation, die nicht wünscht, dass ihre Staatsbürger Mitglieder eines ausländischen nationalen Mitgliedsverbandes der IFAA werden können, muss (im Wege des IFAA - Sekretariats) die anderen nationalen Verbände um Kooperation ersuchen, dass diese keine Staatsbürger des betreffenden Landes als Mitglieder aufnehmen. Dieses Ersuchen ist jedoch für die anderen nationalen Verbände nicht bindend.
5. Jeder Nation steht es frei, für ihre Mitglieder die Rechte der Mitgliedschaft beim nationalen Verband festzulegen.
6. Jeder Nation steht es frei, mit anderen Nationen generelle Vereinbarungen über Fragen der Mitgliedschaft abzuschließen.
7. Für die IFAA ist es auch weiterhin die Regel, dass ein Angehöriger einer Nation Mitglied des jeweiligen nationalen Verbandes ist. Wurde die Mitgliedschaft verweigert oder das Mitglied ausgeschlossen, so wird die IFAA nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung diese Information an die anderen nationalen Mitgliedsverbände mit der Empfehlung weiterleiten, die betreffende Person nicht als Mitglied aufzunehmen.

Artikel XV REGELN ÜBER DEN STATUS VON BOGENSCHÜTZEN

Mit Wirkung von 1. Mai 2008 gelten alle Bogenschützen, die einem IFAA-Mitgliedsverband angehören, unabhängig von ihrem früheren Status, als Amateure im Sinne dieser Regeln.

Zweck und Sinn

Sinn und Zweck dieser Regeln ist es, auf dem Gebiet des Bogensports den Unterschied zwischen Amateuren und Profis aufrecht zu erhalten und den Amateursport möglichst

freizuhalten von Fehlentwicklungen, wie sie als Folge unkontrollierter Sponsortätigkeit und finanzieller Anreize auftreten können.

Es wird für nötig erachtet, den Amateursport und seine weitgehend autonomen Wettkampffregeln zu schützen, damit das Bogenschießen von allen Amateuren gleichermaßen ausgeübt werden kann.

Zweifelsfälle

Wer Amateur bleiben will, aber im Zweifel ist, ob eine beabsichtigte Vorgangsweise mit dem Amateurstatus vereinbar ist, möge sich schriftlich an den IFAA-Sekretär wenden.

Definition des Amateurstatus

1. Ein Amateur darf in einem Bogenfachgeschäft arbeiten und ein Gehalt beziehen.
2. Ein Amateur darf keine Schritte mit der Absicht unternehmen, ein Profi zu werden, einschließlich schriftlicher oder mündlicher Verträge mit einem Sponsor oder einem Profi-Agenten.
3. Ein Amateur darf nicht Mitglied einer Vereinigung professioneller Bogenschützen sein.
4. Ein Amateur kann in IFAA-Turnieren um Preisgeld teilnehmen, darf aber keinen Preis (außer einer Medaille oder Trophäe) oder Preisgutschein annehmen, dessen Einzelhandelswert 500 € oder den entsprechenden Wert in einer anderen Währung übersteigt. Diese Obergrenze gilt für den Gesamtwert von Preisen oder Preisgutscheinen, die ein Amateur im Laufe eines Kalenderjahres bei von der IFAA genehmigten Turnieren annehmen darf. Ein Preis oder Preisgutschein darf nicht mit Bargeld abgelöst werden. Allerdings kann ein Amateur einen Preisgutschein seinem nationalen Verband überlassen, der dann Auszahlungen gemäß Abs. 5 (unten) vornehmen kann.
5. Ein Amateur darf, außer nach den Bestimmungen dieses Absatzes, keine Aufwandsentschädigungen, in bar oder anders, für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Schauveranstaltungen annehmen.
 - a. Ein Amateur kann Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an einem Wettkampf höchstens im Ausmaß der tatsächlichen Kosten entgegennehmen:
 - i. von einem Familienmitglied oder Vormund,
 - ii. von dem nationalen Verband, dessen Mitglied er ist.
 - iii. Aufwandsentschädigungen werden nur für die tatsächliche Turnierdauer sowie für die normale Anreisezeit und für Trainingstage bezahlt.
 - b. Ein Amateur kann Bogenausrüstung oder andere Geschenke (z.B. kostenlose Besichtigungs- oder Jagdreisen, etc.) annehmen, falls damit keine Werbung verbunden ist. Derartige Ausrüstungsgegenstände oder Geschenke dürfen nicht für Geld eingetauscht werden.
 - c. Ein Amateur, der aus Gründen, die nichts mit seinen Fähigkeiten als Bogenschütze zu tun haben, zu einem Turnier eingeladen wird, darf seine tatsächlichen Aufwendungen ersetzt bekommen.
 - d. Ein Amateur, der an einer Schauveranstaltung zu Gunsten einer anerkannten wohltätigen Organisation teilnimmt, darf seine tatsächlichen Aufwendungen ersetzt bekommen, vorausgesetzt, die Schauveranstaltung findet nicht im Zusammenhang mit einer anderen Bogensportveranstaltung statt.
 - e. Ein Amateur, der Unterricht im Bogenschießen erteilt, darf seine tatsächlichen Aufwendungen ersetzt bekommen.
 - f. Ein Amateur darf seine sportlichen Fertigkeiten oder seine Reputation nicht verwenden,
 - i. um für irgendetwas zu werben, etwas zu verkaufen, oder für irgendeinen

- finanziellen Vorteil.
 - ii. um gegen Bezahlung, sonstige Vergütungen, persönliche Vorteile oder jegliche Art von finanziellem Gewinn seinen Namen oder sein Bild für Werbe- oder Verkaufszwecke verwenden zu lassen.
 - iii. um gegen Bezahlung, sonstige Vergütungen, persönliche Vorteile oder jegliche Art von finanziellem Gewinn persönlich bei Bogenwettkämpfen oder -schauveranstaltungen aufzutreten.
- 6. Ein Amateur kann an einem Pro-Am-Bewerb (z.B. WBHC) teilnehmen, ohne seinen Amateurstatus in Frage zu stellen, solange er die Bestimmungen von Abs. 4 (oben) einhält.

Definition des Profi-Status

1. Ein Profi-Bogenschütze muss sich bei der IFAA als solcher registrieren lassen, um als Profi an von der IFAA genehmigten Turnieren teilnehmen zu können. Für die Registrierung ist der IFAA-Sekretär zuständig, der diese Funktion an andere delegieren kann.
2. Ein Bogenschütze gilt als registrierter Profi, sobald er gegen die Amateurbestimmungen verstößt.
3. Ein Bogenschütze, der Mitglied des Bogenteams einer Firma ist, gilt als registrierter Profi.
4. Ein Profi kann bei von der IFAA genehmigten Turnieren in der Amateurklasse teilnehmen, wenn die Ausschreibung keine Profiklasse enthält.
5. Der IFAA-Sekretär führt ein Verzeichnis der Profi-Bogenschützen. Dieses Verzeichnis kann auf der Webseite der IFAA eingesehen werden. Verbindlich ist das beim IFAA-Sekretär aufliegende Exemplar.
6. Ein registrierter oder als solcher geltender Profi behält diesen Status bei, solange er nicht durch Entscheidung des Exekutivrates zum Amateur erklärt wird.

Feststellung von Verstößen

1. Die Einhaltung der Bestimmungen für den Amateur- oder Profistatus ist Sache des einzelnen Bogenschützen.
2. Erhält die IFAA Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Amateurbestimmungen durch einen Bogenschützen, der Amateurstatus beansprucht, obliegt die Feststellung, ob ein solcher Verstoß vorliegt, der IFAA. Jeder Fall wird im angemessenen Ausmaß durch den Vizepräsidenten untersucht und gewürdigt. Die Entscheidung des Vizepräsidenten über das Vorliegen eines Verstoßes wird dem Betroffenen mitgeteilt und ist endgültig. Der Betroffene hat das Recht, den Vorstand mit der Entscheidung zu befassen.

Durchführung

1. Hat der Vizepräsident auf eine Verletzung des Amateurstatus erkannt, so kann der IFAA-Vorstand entweder den Amateurstatus des Betroffenen aufheben oder von diesem verlangen, dass er, zur Erhaltung seines Amateurstatus, bestimmte Handlungen unterlässt.
2. Der IFAA-Vorstand muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um zu gewährleisten, dass seine Entscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird; er kann jeden interessierten Bogensportverband von seinen Maßnahmen nach Abs. 1 informieren.

Wiedereinsetzung als Amateur

1. Es obliegt ausschließlich dem IFAA-Vorstand, ob er eine Person wieder zum Amateur erklärt oder dies verweigert. Jeder derartige Antrag ist zu prüfen.
2. Bei der Prüfung eines derartigen Antrags wird der IFAA-Vorstand in der Regel von folgenden Grundsätzen ausgehen:
 - a. **Wartezeit für die Wiedereinsetzung**

Es wird angenommen, dass der Profi gegenüber dem Amateur im Vorteil ist, weil er sich als Berufssportler in höherem Maße dem Sport widmen konnte; andere Personen, die den Amateurstatus verletzen, erzielen dadurch ebenfalls Vorteile, die dem Amateur verschlossen sind. Diese Vorteile können über das Ende der Regelverletzung hinaus anhalten. Daher wird jemandem, der um Wiedereinsetzung in den Amateurstatus ansucht, eine Wartezeit nach den vorliegenden Bestimmungen vorgeschrieben.
Die Wartezeit beginnt mit dem jüngsten Regelverstoß, sofern nicht der IFAA-Vorstand als Beginn den Zeitpunkt festsetzt, zu dem der jüngste Regelverstoß dem IFAA-Vizepräsidenten bekannt wurde.
 - b. **Dauer der Wartezeit**

Die Länge der Wartezeit richtet sich normalerweise nach der Dauer der Regelverletzung. Sie beträgt jedoch normalerweise mindestens ein Jahr, in dem die betreffende Person sich an die Regeln gehalten hat.
Folgende Wartezeiten gelten als Richtlinie:

<u>Dauer der Regelverletzung</u>	:	<u>Wartezeit</u>
unter 5 Jahre	:	1 Jahr
5 Jahre oder mehr	:	2 Jahre

Die IFAA behält sich vor, längere oder kürzere Wartezeiten vorzuschreiben.
 - c. **Status während der Wartezeit**

Während der Wartezeit muss sich der Antragsteller an die vorliegenden Regeln für den Amateurstatus halten. Er kann an von der IFAA genehmigten Turnieren in der Amateurklasse teilnehmen, jedoch keine Medaillen oder Preise erringen. Seine Resultate werden bei der Ermittlung der Medaillengewinner nicht berücksichtigt.

Wiedereinsetzungsverfahren

Ein Ansuchen um Wiedereinsetzung ist schriftlich an den IFAA-Sekretär zu richten, einschließlich aller von der IFAA verlangten Informationen. Der Antragsteller hat alle weiteren Anfragen der IFAA zu beantworten. Die IFAA behält sich das Recht vor, sich an nationale Behörden, Turnierveranstalter, Sponsoren etc. um im Zusammenhang mit dem Ansuchen relevante Informationen zu wenden. Solche Anfragen sind dem Antragsteller in Kopie zu übermitteln. Dieser kann von der IFAA Kopien aller Informationen verlangen, welche auf diesem Wege eingeholt werden.

Abänderung dieser Bestimmungen

Der IFAA-Vorstand ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Artikels durch Beschluss abzuändern. Dieser Beschluss ist der nächsten Sitzung des Weltkongresses zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen.

Artikel XVI SCHIESSSTIL-MANNSCHAFTEN

A. Zweck

In von der IFAA genehmigten Veranstaltungen einen Rahmen zu bieten, in dem Mannschaften eines Schießstils um den Titel "Best Style Team" kämpfen.

B. Teilnahmeberechtigung

Jeder Mitgliedsverband der IFAA kann eine oder mehrere Mannschaften nennen.

Für jede Mannschaft ist ein Nenngeld an den IFAA-Schatzmeister zu entrichten.

C. Mannschaften

Die IFAA erkennt zwei verschiedene Mannschaftsbewerbe an.

1. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder

- a. Der Wettbewerb wird in jedem einzelnen von der IFAA anerkannten Schießstil in der Schützenklasse Erwachsene-Amateure abgehalten. Veteranen können der Mannschaft jedoch ebenfalls angehören.
- b. Die Nennung erfolgt durch einen anerkannten Vertreter des entsendenden Verbands schriftlich und unter Einhaltung des Nennungsschlusses an ein IFAA-Vorstandsmitglied.
- c. Eine Mannschaft besteht aus drei Amateuren. Das Geschlecht ist unbeachtlich. Die Mannschaft kann ein viertes Mitglied als Reserve nominieren für den Fall, dass eines der ursprünglichen Mitglieder aus dem Bewerb ausscheidet.

2. Firmenmitglieder

- a. Die Schützen schießen in einem Schießstil in der Schützenklasse Erwachsene-Profis.
- b. Die Nennung erfolgt durch das Firmenmitglied schriftlich mindestens 30 Tage vor Nennschluss an den IFAA-Sekretär.
- c. Eine Mannschaft besteht aus drei Profis. Das Geschlecht ist unbeachtlich. Die Mannschaft kann ein viertes Mitglied als Reserve nominieren für den Fall, dass eines der ursprünglichen Mitglieder aus dem Bewerb ausscheidet.

D. Einschränkungen

1. Für das Zustandekommen des Bewerbs in einem Schießstil ist die Teilnahme von Mannschaften aus mindestens drei Mitgliedsverbänden erforderlich.
2. Ein Schütze kann in nur einer Mannschaft schießen.
3. Jedes Mannschaftsmitglied muss bei dem von der IFAA genehmigten Wettkampf als Einzelschütze genannt haben.
4. Alle Amateure in den Mannschaften müssen den Art. II E der Sonstigen Bestimmungen (Nationalmannschaften) erfüllen.

E. Wertung

1. Die Wertung für eine Mannschaft ist die Summe der einzelnen Tagesresultate ihrer Mitglieder über die gesamte Turnierdauer. Sieger ist die Mannschaft mit der höchsten Wertung.

F. Preise

1. Jedes Mitglied der siegreichen Mannschaft erhält einen Preis. Preise für die nachfolgenden Mannschaften werden nicht vergeben.
2. Die Art des bei IFAA-Weltmeisterschaften zu vergebenden Preises liegt im

IFAA Regelbuch 2009 - 2010, Deutsche Übersetzung durch den ÖBSV

Vervielfältigung, gleich welcher Art, nur mit Einverständnis des Österreichischen Bogensportverbandes:

oebsv@oebsv.com

Ermessen der IFAA und kann von Mal zu Mal verschieden sein.

3. Die Art des Preises für Mannschaftsmitglieder bei anderen von der IFAA genehmigten Bewerbungen liegt im Ermessen des veranstaltenden Landes.

REGELN DES TECHNISCHEN KOMITEES

DOUBLE CUT RISER

Der Gebrauch des "double" cut Riser ist für alle Schießstile legal.



PEARSON G2 BOGEN ODER ÄHNLICHES DESIGN

Pearson G2 Bow oder ähnliches Design
Der Pearson G2 Type Bogen oder Bögen ähnlichen Designs sind für alle Compound Bogenstile legal. Der Teil der Gummieinlage, das an der Vorderseite des risers hervorsteht, ist Teil des Stabilisators und muss beim Messen der Länge des Stabilisators inkludiert werden. Es kann daher möglich sein, dass Schützen in den Bowhunter - Stilen die Länge des benutzten Stabilisators verringern müssen, um der Regel der max. Länge, wie in den einzelnen Stilen festgesetzt, zu entsprechen.



ANHANG 01 IFAA-WELTMEISTERSCHAFTEN - VERGABE UND ABWICKLUNG

Verfahren und Anforderungen

Für das Veranstalterland einer von der IFAA genehmigten regionalen oder weltweiten Veranstaltung gelten folgende Verfahren und Anforderungen:

A. Der Bewerbungsvorgang.

1. Zeitraumen

- a. Bewerbungen werden von den Mitgliedern nach dem regionalen Turnus entgegengenommen.
- b. Vorläufige Bewerbungen sind mindestens vier Jahre vor dem Jahr der Veranstaltung an den Vorstand zu richten. Das Veranstalterland wird zu diesem Zeitpunkt bestimmt.
- c. Die endgültige Bewerbung ist dem Weltkongress spätestens zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr zu unterbreiten.
- d. Liegt keine turnusgemäße vorläufige Bewerbung vor, so lädt der Präsident die Mitglieder aus anderen Regionen ein, sich zu bewerben. Kommt auf diese Art keine vorläufige Bewerbung zustande, so tritt der Präsident in Verhandlungen mit dem Ziel ein, ein Veranstalterland zu finden.

2. Vorläufige Bewerbungen

Die vorläufige Bewerbung eines Mitglieds soll enthalten:

- a. Die Bewerbungskaution
- b. Einen Vorschlag für Datum und Zeitplan
- c. Einen Vorschlag für den Veranstaltungsort
- d. Eine Übersicht der Austragungsstätten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere
 - i. die vorgesehene Anzahl der Parcour,
 - ii. Übungsmöglichkeiten,
 - iii. Lage der Parcour in Bezug auf Quartier und Organisationszentrum,
 - iv. Organisationszentrum, einschließlich Räumlichkeiten für Anmeldung und Ausrüstungskontrolle,
 - v. Unterbringung, insbesondere Hotels, Campingplätze, Parkplätze, sowie die jeweiligen geschätzten Kosten,
 - vi. Entfernung des Veranstaltungsorts vom Ort der Einreise; Verkehrsmittel und geschätzte Preise dafür zum Zeitpunkt der Bewerbung,
 - vii. Veranstaltungsstätte für Eröffnungs- und Schlusszeremonie,
 - viii. Verpflegungsmöglichkeiten, sowohl auf den Parcour als außerhalb derselben,
 - ix. Veranstaltungsstätte für die Sitzung des Weltkongresses,
 - x. Erste Hilfe und nächstgelegenes Krankenhaus
 - xi. Lokale Klimabedingungen,
 - xii. Vorgeschlagene Nenngebühren.

3. Endgültige Bewerbung

Die endgültige Bewerbung muss alle Punkte der vorläufigen Bewerbung in aktualisierter Form enthalten; auf Änderungen des ursprünglichen Vorschlags ist ausdrücklich einzugehen. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Weltkongresses.

Die endgültige Bewerbung muss ferner alle Einzelheiten der Haftpflichtversicherung und die Versicherungshöhe enthalten. Die Versicherung kann entweder ein Zusatz zu einer bestehenden Versicherung des Veranstalters sein, oder eine separate Versicherung. In beiden Fällen müssen der Verband und seine Funktionäre als Versicherte genannt sein.

Nachträglich können weitere Maßnahmen des Veranstalters oder des Vorstandes erforderlich sein. Datum und Veranstaltungsort dürfen jedoch nicht geändert werden, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern (z.B. Absage durch den Veranstalter, Naturkatastrophen, Sicherheit der Teilnehmer, etc.).

B. Vorlaufzeiten

1. Nach Annahme der endgültigen Bewerbung durch den Weltkongress hat das veranstaltende Mitglied folgende Aufgaben:
 - a. Endfassung des Informationsmaterials zur Verteilung an die Mitglieder und für Werbezwecke
 - b. Spätestens drei Monate nach Annahme der endgültigen Bewerbung: Verteilung aller Informationen, insbesondere der Anmeldeformulare und der Reiseinformationen (Hotels, Camping, Leihwagen etc.) an die Mitglieder und den Exekutivrat.
 - c. Einrichtung einer Webseite und einer E-Mail-Adresse für die Veranstaltung. Der Inhalt der Webseite kann vom Exekutivrat überprüft werden.
 - d. Einrichtung von Möglichkeiten zur elektronischen Registrierung.
 - e. Vorsorge für die entsprechende Unterbringung der Vorstandsmitglieder.
2. Das Veranstalterland hat dem Vizepräsidenten die von ihm fallweise angeforderten Berichte zur Verfügung zu stellen, in Bezug auf den Fortgang der Vorbereitungen und auf andere auftretende Fragen.
3. Spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung ist dem Vizepräsidenten eine Landkarte im Maßstab 1:2500 zur Überprüfung zu übermitteln, in der die vorhandenen Straßen und Wege, die Parcoursanlagen samt Scheiben sowie andere Einrichtungen eingezeichnet sind.

C. Liste der Vorbereitungen

Der Veranstalter legt eine Liste der Vorbereitungen an, die zumindest folgende Punkte enthalten muss:

1. Unterbringung
 - a. Unterbringung in Hotels, Motels oder Wohnwagenpark in der Nähe des Schießgeländes
 - b. Campingmöglichkeiten in der Nähe des Schießgeländes mit ausreichenden Wasch- und Toilettenanlagen, Möglichkeit zum Wäschewaschen sowie ausreichender Sicherheit und Bewachung.
2. Parcours
 - a. Anzahl der Parcours
 - b. Anzahl der Parcours für Schüler (falls nicht mit einem Parcours für Erwachsene kombiniert).
 - c. Deutlich markierte Wege.

- d. Deutlich bezeichnete Ein- und Ausgänge sowie zusätzliche Warnschilder.
- e. Mobile Toiletten: Anzahl und Qualität.
- f. Rastplätze.
- g. Ausreichende Anzahl von IFAA-genehmigten Scheibenauflagen und 3D-Scheiben.
- h. Ausreichende Anzahl von IFAA-genehmigten Schusszetteln.
- i. Abschusspflöcke: Qualität, Sichtbarkeit, Anzahl, korrekte Information etc.
- j. Scheiben: Größe und Material
- k. Genehmigung des Vizepräsidenten für den Schießleiter und die Parcoursverantwortlichen. Jeder Parcours hat einen Parcoursverantwortlichen.
- l. Verständigung und Mindestzahl von Helfern auf dem Schießgelände, die für die reibungslose Abwicklung benötigt werden.
- m. Übungsgelände:
 - i. Anordnung und Sicherheit
 - ii. Aufsichtsorgan
 - iii. Nähe zu den Parcours und zum Organisationszentrum.
- n. Erste Hilfe.

3. Anmeldung

- a. Die Anmeldestelle soll nicht direkt im allgemeinen Aufenthaltsbereich liegen.
- b. Vorstandsbüro zur Überprüfung der IFAA-Mitgliedschaft.
- c. Eine gut gekennzeichnete zentrale Stelle für die Ausgabe und Abgabe der Schusszettel.
- d. Ein funktionierendes (erprobtes) Auswerteprogramm.
- e. Ausreichende Auswerteformulare.
- f. Verständigung mit den Parcours.

4. Gerätekontrolle

- a. Für je 150 Teilnehmer ist mindestens ein vom Vizepräsidenten genehmigter Geräteinspektor vorzusehen.
- b. Jeder Geräteinspektor muss über die neueste Ausgabe des "IFAA Book of Rules" und brauchbare Messgeräte verfügen.
- c. Mindestens ein Messgerät für die Pfeilgeschwindigkeit muss vorhanden sein.

5. Organisationszentrum und allgemeiner Aufenthaltsbereich

- a. Anschlagtafel mit Positionsangabe und Lage der Schießstätten.
- b. Kantine, Speisesaal oder Zelte für Speisen und Getränke
- c. Anschlagtafeln für Mitteilungen, Zwischenergebnisse, Gruppeneinteilungen etc.
- d. Räumlichkeiten für Bogensporthändler etc.
- e. Ausreichende Anzahl von Fahnenstangen.
- f. Lautsprecheranlage
- g. Toiletten und Waschgelegenheiten.
- h. Fundbüro
- i. Verständigung mit den Parcours
- j. Sanitätsstation und Verbindung mit Ärzten bzw. Krankenhäusern.
- k. Unterhaltung während der Veranstaltung

6. Infrastruktur für die IFAA

- a. Sitzungsräume mit ausreichend großen Tischen und mit genügend Sesseln für mindestens 25 bis 30 Personen.
- b. U-förmige Anordnung der Tische.
- c. Kopiermöglichkeit.
- d. Druckmöglichkeit.
- e. Telefon, FAX und E-Mail
- f. Separater Raum für Disziplinar- und Protestverhandlungen.
- g. Eigene Anschlagtafel.

7. Preisverleihungszeremonie

- a. Bankett oder Alternative dazu, Kosten.
- b. Tische für Ehrenpreise und Medaillen
- c. Lautsprecheranlage
- d. Vorkehrungen für Gäste und Funktionäre der IFAA. Die Namen der Gäste sind dem IFAA-Sekretär rechtzeitig vor der Zeremonie mitzuteilen.

8. Verkauf von Andenken

- a. Einholen der Genehmigung des Exekutivrates für die Verwendung des IFAA-Symbols.
- b. Genehmigung des Veranstaltungssymbols durch den Vorstand.
- c. Abgabe an die IFAA für die Verwendung des IFAA-Symbols.

D. Während der Veranstaltung

1. Jeder Delegierte des Weltkongresses oder offizielle Vertreter eines Mitglieds erhält vor Schießbeginn eine Liste der Teilnehmer mit Angabe des Mitgliedslandes, zwecks Überprüfung der Mitgliedschaft der Teilnehmer.
2. Es ist zu gewährleisten, dass der Vertreter des Veranstalterlandes bei der Sitzung des Weltkongresses anwesend sein kann.
3. Die schriftlichen Nachweise der Leistungsklasse der Schützen sind mit der Angabe bei der Nennung zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so tritt der Schütze in der Leistungsklasse A an
4. Ein täglich aktualisierter Ausdruck der Zwischenresultate wird jedem Vertreter im Weltkongress übergeben. Mindestens ein Exemplar ist an der Anschlagtafel auszuhängen.
5. Die Endresultate werden rechtzeitig vor der Preisverleihungszeremonie ausgehängt.
6. Herstellung des Einvernehmens mit dem Schatzmeister der IFAA über den an die IFAA abzuführenden Anteil des Startgeldes.

E. Nach der Veranstaltung

Abschließende Betrachtung aller Aspekte der Veranstaltung und Übermittlung allfälliger Verbesserungsvorschläge an den IFAA-Sekretär zur künftigen Berücksichtigung in diesen Richtlinien.

F. Übereinkünfte mit Sponsoren

Für die IFAA kommen folgende Übereinkünfte mit Sponsoren in Betracht:

1. Übereinkünfte mit Sponsoren unter Einbeziehung des Veranstaltungsnamens

Kein Veranstalter darf eine Vereinbarung mit einem Sponsor eingehen, die eine Änderung des Namens der Veranstaltung bewirkt. Eine solche Vereinbarung kann nur der Exekutivrat mit abschließender Zustimmung des Weltkongresses eingehen. Sämtliche Einkünfte aus einer solchen Vereinbarung fallen der IFAA zu.

2. Internationale Sponsoren

Der Veranstalter kann Vereinbarungen mit internationalen Sponsoren eingehen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Exekutivrat, der auch entscheidet, welcher Anteil dieser Einkünfte der IFAA zufällt.

3. Lokale Sponsoren

Der Veranstalter kann Vereinbarungen mit lokalen Sponsoren eingehen, sofern kein Interessenkonflikt zwischen diesem Sponsor und einem internationalen Sponsor entsteht. Diese Einkünfte fallen dem Veranstalter zu.

4. Sponsoren für Mannschaften oder Einzelpersonen

Jede Mannschaft und jede Einzelperson kann solche Vereinbarungen eingehen; allerdings darf daraus kein Interessenkonflikt mit internationalen oder lokalen Sponsoren entstehen.

ANHANG 02 VERHALTENSREGELN DER IFAA FÜR TEILNEHMER AN WETTKÄMPFEN

1. Dieses Turnier wird nach den Regeln der IFAA, nach den Regeln und Bestimmungen des Veranstalters und gemäß den jeweils örtlichen gesetzlichen, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durchgeführt. Es obliegt jedem Teilnehmer, sich über diese Regeln und Bestimmungen zu informieren. Mit dem Betreten des Turniergeländes akzeptiert er uneingeschränkt alle diese Regeln und Bestimmungen.
2. Die Veranstalter behalten sich vor, den Zugang zum Turniergelände einzuschränken, zu verweigern und zu widerrufen. Die diesbezügliche Entscheidung des Turnierleiters ist endgültig.
3. Lärm von Radioapparaten, CD-Spielern und dergleichen sowie die Benützung von Mobiltelefonen ist auf den Parcours und Schießplätzen nirgends erlaubt.
4. Verhalten, das geeignet ist, Gefahr, Verwirrung, Ärger oder Belästigung zu verursachen, wie etwa andauerndes Fluchen oder Beschimpfungen, ist untersagt.
5. Rassistische oder sexistische Äußerungen sind untersagt.
6. Es ist unzulässig, eine Person oder Gruppe zu bedrohen, einzuschüchtern oder andauernd zu stören. Gewalttätiges Verhalten ist untersagt.
7. Es ist nicht erlaubt, das Turniergelände mit Gegenständen oder Substanzen zu betreten, die nach den lokalen Gesetzen und Bestimmungen illegal sind.
8. Es ist nicht erlaubt, die Parcours und Schießstätten mit Alkohol oder alkoholisiert zu betreten. Das gilt auch für den Versuch.
9. Rauchen ist auf den Schießstätten nicht erlaubt, ausgenommen in speziell dafür bestimmten Bereichen.
10. Alle Personen haben sich im Interesse der Sicherheit und des ordentlichen Verlaufs der Veranstaltung an die Weisungen der Aufsichtsorgane und anderer offizieller Vertreter des Veranstalters zu halten.

Aufsichtsorgane und andere offizielle Vertreter des Veranstalters können jeden, der sich nicht an diese Verhaltensregeln hält, dem Turnierleiter oder dem Schießleiter melden. Jeder Turnierteilnehmer, der nach Ansicht des Turnierleiters oder des Schießleiters diese Verhaltensregeln vorsätzlich verletzt hat, der schwindelt oder sich unsportlich verhält, muss damit rechnen, dass er nicht zum Turnier zugelassen wird, dass seine Teilnahme eingeschränkt oder widerrufen wird, dass er vom Turniergelände verwiesen wird und dass Anzeige bei seiner nationalen Vertretung erstattet wird.

Es wird daran erinnert, dass die Veranstalter die Hilfe der örtlichen Sicherheitsorgane anfordern können, um den Gesetzen des Gastlandes Geltung zu verschaffen.

IFAA Executive



**INTERNATIONAL FIELD ARCHERY ASSOCIATION
ANHANG 03 PROTEST FORM**

PROTESTFORMULAR

Event / Veranstaltung: Date / Datum:

Range & Target number / Parcours und Scheibenummer:

Name of Protestor / Name des Protestierenden:

National Archery Association / Nationaler Bogensportverband:

Shooting number at this event / Schützen-Nr. bei dieser Veranstaltung:

IFAA shooting, equipment or sanctioned event rule(s) alleged to have been breached:
Welche Regel(n) über Schießen, Ausrüstung oder genehmigte Veranstaltungen wurden verletzt?

.....
.....

Persons or party alleged to have breached the shooting or equipment rule(s) (the Protestee):
Wer soll die Regeln über Schießen oder Ausrüstung verletzt haben? (der Protestgegner):

.....

Has the Protestor advised the Protestee of the alleged breach? Yes / No
Hat der Protestierende den Protestgegner auf die behauptete Regelverletzung hingewiesen? Ja / Nein

Description of the alleged breach as witnessed by the Protestor /
Schilderung der behaupteten Regelverletzung aus der Sicht des Protestierenden:

.....
.....
.....
.....

Witnesses of the alleged breach (if any) / Zeugen für die behauptete Regelverletzung (falls vorhanden):

.....
.....
.....

Signed by the Protestor / Unterschrift des Protestierenden:

Signed as received by the Protest Committee Chairman or Representative /
Empfangsbestätigung des Vorsitzenden des Protestkomitees oder nationalen Vertreters

at date..... time.....
Ort Datum Uhrzeit

.....
Protest Committee Chairman or nominated Representative /
Vorsitzender des Protestkomitees oder ständiger nationaler Vertreter